

Die politischen Bestrebungen Erzbischof Siegfrieds von Köln.

Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches unter den Königen
Rudolf und Adolf.

Von

H. Schrohe.

—
(Schluss.)
—

8. Der Zoll zu Andernach.

Den Zoll zu Andernach verlieh Friedrich I. am 1. August 1167 ¹⁾ an Erzbischof Rainald von Köln zum Lohne für den Sieg, der durch die Tapferkeit des Erzbischofs und des Kölner Heeres gegen die Römer erfochten wurde. 1205 am 12. Januar bestätigte Philipp diese Schenkung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Urkunde seines Vaters ²⁾. 1282 am 26. Juli ³⁾ wurde zwischen Rudolf und den 5 Bevollmächtigten des Erzbischofs von Köln ausgemacht, dass dieser auf die unrechtmässig bei Andernach und Bonn und sonstwo zu Wasser und zu Land erhobenen Abgaben und Zölle verzichtet und sie in Zukunft nicht mehr erhebt. Für die durch dieselben bezogenen Einkünfte muss er Ersatz leisten nach dem Urtheile des Bischofes Heinrich von Basel und des Grafen Eberhard von Katzenelnbogen und derjenigen, die er seinerseits ernannt. Jene Zölle und Abgaben, die die Kölner Kirche seit alters mit Recht innehat, soll der Erzbischof im Namen seiner Kirche auch fernerhin unbestritten besitzen. Am folgenden Tage ⁴⁾ sprechen Bischof

1) Stumpf 4086.

2) reg. V 90.

3) reg. VI Rud. 1686.

4) Juli 27. Enn. u. Eck. III 193.

Heinrich von Basel und Graf Eberhard von Katzenelnbogen als bestellte Schiedsrichter den Erzbischof von jedem Ersatze für den unrechtmässig bei Andernach und Bonn erhobenen Zoll frei. Da Siegfried in Bezug auf Kaiserswerth seinen Verpflichtungen nicht nachkam, so dürfen wir annehmen, dass er dies hinsichtlich der vorstehenden Bedingungen ebenso wenig that. Als er sich dann in den Tagen vor dem 20. September 1282 zum zweiten Male mit dem König aussöhnte, wurden, was die Zölle angeht, die Vorschriften des 26. Juli wiederholt. Auf jene Vergünstigungen aber, welche die Urkunde des 26. Juli doch bildeten, kam man nicht mehr zurück¹⁾. Aus den im Vorstehenden durch Sperrdruck hervorgehobenen Stellen ergibt sich, dass es sich nur um Niederlegung eines unrechtmässiger Weise erhobenen Zolles handelte. An eine Aufhebung des durch die königlichen Privilegien Friedrichs und Philipps verliehenen Zolles darf nicht gedacht werden. Dazu stimmt es auch, dass Siegfried von Adolf in dessen Wahlkapitulation eine Bestätigung des Zolles in Andernach forderte²⁾; bestätigen konnte er sich aber nur das lassen, was er schon besass.

9. Der Zoll zu Rheinberg.

Der Zoll zu Rheinberg wird zuerst in einer Urkunde vom 28. Aug. 1279³⁾ erwähnt. Da legt Erzbischof Siegfried bei einem Landfriedensbündniss mit dem Herzog Johann von Brabant und den Grafen Rainald von Geldern und Theoderich von Cleve unter anderem den Geleitpfennig nieder, der bei Rheinberg erhoben wurde. Da in den früheren Urkunden⁴⁾, in denen die Zollangelegenheiten zwischen den Erzbischöfen und den Bürgern von Köln geregelt werden, Rheinberg nicht erwähnt wird, so ist anzunehmen, dass dieser Zoll bei deren Abfassung noch nicht bestand. Jedenfalls hat ihn Engelbert, der Vorgänger Siegfrieds, vor Rudolfs Thronbesteigung — denn dieser hätte nach seiner Krönung solches unbedingt verhindert — eigenmächtig errichtet. Als einen unrechtmässigen, d. h. nicht

1) Siehe Darstell. oben S. 41 u. Anm. 7. (*Dieser und ähnliche Verweise mit dem Vermerk „oben“ beziehen sich auf den ersten Theil der Abhandlung in Heft LXVII der Annalen.*)

2) *Enn. u. Eck.* III 328 Z. 4 u. 335 Z. 11.

3) *Lac.* II 428.

4) 1248 *Lac.* II 174; 1252 *Lac.* II 204; 1258 *Lac.* II 248; 1264 *Lac.* II 317.

vom Reiche verliehenen, betrachtet den Zoll auch die oben angezogene Urkunde von 1279: sie bestimmt, dass nur die rechtmässigen Zölle bestehen bleiben¹⁾.

Ebensowenig wie König Rudolf bei seiner ersten Aussöhnung mit Siegfried auf Auslieferung Kochems drang, ebensowenig verlangte er bei der zweiten die Niederlegung des Zolles zu Rheinberg²⁾, vielmehr verblieb Siegfried in dessen Besitz. 1286 September 7³⁾ trägt Walram von Bergheim dem Erzbischof seine Burg Bergheim zu Lehen auf und erhält dafür von diesem die Anweisung auf 300 M., die er an dem Zolle zu Rheinberg zu erheben hat. Als Adolf am 28. Mai 1293⁴⁾ dem Erzbischof zum vollen Ersatz für die Wahl- und Krönungskosten neben Kaiserswerth die Nutzung des neuen Zolles zu Bonn gestattete, bestimmte er, dass der Zoll zu Rheinberg sogleich aufhöre. Siegfried kam nicht in Besitz von Kaiserswerth⁵⁾; darum behielt er wohl den Zoll zu Rheinberg. Diesen bestätigt Albrecht 1298 August 28⁶⁾ dem Erzbischof Wicbold auf Lebenszeit, wie ihn einst Erzbischof Siegfried von den Vorgängern Albrechts besass.

10. Der Zoll zu Bonn.

Einen Zoll zu Bonn gab es schon 1282; damals musste er auf Befehl Rudolfs 1282 niedergelegt werden⁷⁾. Mit diesem hat der von Adolf in der Urkunde des 28. Mai 1293 genannte neue Zoll⁸⁾ nichts zu thun; er sollte erst jetzt aufgerichtet werden⁹⁾. Aber er wurde ebensowenig wie der zu Kaiserswerth von Siegfried erhoben; denn am 28. August 1298 waren die 36 000 M. Wahlunkosten, die durch ihn theilweise getilgt werden sollten, noch nicht bezahlt¹⁰⁾.

11. Der Zoll zu Neuss.

Der Zoll zu Neuss erscheint unter Konrad III.; er ist in königlichem Besitze (Stumpf 3500), und es erhalten an ihm die Kaufleute von Kaiserswerth Zollfreiheit.

1) L a c. II 428 Z. 13 ff. 2) Vergl. oben S. 39 und 41.

3) L a c. II 285. 4) reg. 127 L a c. II 554.

5) Albr. reg. 54 und oben S. 92 f.

6) reg. 13 Lac. II 586. 7) Vergl. oben 35 f.

8) reg. Ad. 127 L a c. II 555. 9) L a c. II 555 Z. 9.

10) reg. Albr. 12 L a c. II 587.

1194 bestätigt Heinrich VI. dieses Privileg¹⁾. Die nächste Erwähnung des Zolles zu Neuss erfolgt in einer Urkunde des Jahres 1243, und ebenda befindet er sich in dem Besitze des Erzbischofes von Köln; dieser erlaubt nämlich einem seiner Beamten von den an Neus vorüberfahrenden Schiffen, die bisher mehr als 6 Denare Zoll bezahlen mussten, so lange weitere 6 Denare zu erheben, bis er bestimmte 500 M. eingenommen hat²⁾. Wann und wie die Kölner Kirche den Zoll zu Neuss erlangte, ist nicht überliefert; doch bieten die folgenden Urkunden zur Beantwortung dieser Fragen einigen Anhalt.

1248 Juni 7 verspricht der Erzbischof den Kölnern, zu Neuss keinen Zoll von ihnen zu nehmen³⁾. In der Folgezeit nun begegnet uns der Zoll zu Neuss öfter und zwar jedesmal in Beziehung zu der Stadt Köln. 1252 verfügt ein Schiedsgericht, dass der Zoll zu Neuss, den der Erzbischof unrechtmässiger Weise und gegen die Privilegien von den Kölnern nimmt, für diese aufhören soll⁴⁾. 1258 hören wir, dass der Erzbischof den Kölnern an dem Zolle zu Neuss Schwierigkeiten macht⁵⁾. 1264 verordnen Schiedsrichter, dass der Erzbischof von den Kölnern in Neuss keinerlei Zoll erheben dürfe⁶⁾. Wie lässt sich nun die befremdende Thatsache erklären, dass der Erzbischof 1248 den Kölnern das Privileg der Abgabefreiheit zu Neuss ertheilt und dennoch gegen diesen seinen eignen Entscheid so oft und so gröblich verstösst?

Zur Zeit, da wir den Erzbischof zuerst als Inhaber des Zolles zu Neuss finden (1243), genoss Köln bereits seit langem an den kaiserlichen Zöllen Vergünstigungen, so zu Kaiserswerth volle Abgabefreiheit, zu Boppard und Duisburg dagegen Abgabenermässigung⁷⁾. Wenn nun in den angezogenen königlichen Urkunden für die Stadt Köln des Zolles zu Neuss nicht gedacht wird, so ist anzunehmen, dass die Kölner an dieser Stätte keine Sonderstellung einnahmen, sondern die vollen Beträge zu zahlen hatten. Daraus, dass der Erzbischof wenige Jahre, nachdem er zuerst als Besitzer des Zolles erscheint, die Kölner von allen Abgaben zu Neuss befreit, dürfte folgendes

1) Stumpf 4855. 2) L a c. II 145.

3) L a c. II 174. 4) L a c. II 204.

5) L a c. II 248 Art. 7; 251 ad 7.

6) L a c. II 317.

7) Stumpf 4820; reg. V 144; 227; 855; 3978.

sich ergeben: Um 1243 erhielt¹⁾ der Erzbischof den Zoll zu Neuss und verlangte von den Kölnern die bis dahin üblichen Sätze; indem dies zu ernstlichen Zerwürfnissen mit der Stadt führte, sah sich der Erzbischof veranlasst, der Stadt Köln den Zoll zu Neuss vollständig zu erlassen. Zu einem solchen Zugeständnis, das dem Erzbischof einzig die Verhältnisse abgerungen hatte, stimmt es sehr wohl, dass er ihm entgegen bei jeder Gelegenheit das Verlorene wiederzugewinnen suchte.

12. Das Schultheissenamt zu Aachen²⁾.

Schon vor dem Uebergang der Rheinpfalz auf die Wittelsbacher waren die Grafen von Jülich mit pfalzgräflichen Gütern am Niederrhein belehnt³⁾. Daneben besaßen sie eine Reihe von Reichslehen⁴⁾. Zu diesen gehörte aber nicht das Schultheissenamt⁵⁾ in der königlichen Stadt Aachen. Denn niemals führen die Grafen von Jülich einen solchen Titel, wohl aber wird in Urkunden wiederholt neben ihnen der Schultheiss genannt⁶⁾; vielmehr be-

1) In einer Urkunde des Jahres 1147 befreit Erzbischof Arnold von Köln die Abtei Egmond vom Zoll zu Andernach, Neuss und Köln (die Drucke sind verzeichnet Mittelrh. Reg. I 2060; ausserdem ist die Urk. gedr. v. d. Bergh, Oork. I 81). Trotzdem an der letztgenannten Stelle bemerkt wird, dass des Erzbischofs weisses Wachssiegel anhängt, scheint mir die Urkunde, deren Stil sich mit L a c. I 225 Nr. 335 deckt und deren Zeugen sich zum grossen Theil L a c. I 241, 243, 246 und 248 finden, eine Fälschung zu sein; denn in Bezug auf Neuss steht sie mit den oben genannten Privilegien Konrads III. und Heinrichs IV. im Widerspruch und, was Andernach angeht, lässt sie sich mit den S. 108 erwähnten Vergleichen nicht in Einklang bringen. Ein Zoll zu Köln endlich ist mir in dieser Zeit überhaupt nicht begegnet.

2) Die Stellung der Grafen von Jülich zu Aachen ist in der Aach. Zeitschr. IX 224 von Loersch behandelt; Haagen, Aachen und die Grafen von Jülich im dreizehnten Jahrhundert bis zur Katastrophe vom 16./17. März 1278 Progr. Realsch. Aachen 1862 bietet einiges darüber, vergl. übrigens Werminghoff, Die Verpfändungen S. 115 ff.

3) 1209 L a c. II 16, dazu Pfälz. Reg. 368.

4) Aach. Zeitschr. XI 100 Anm. 2. Ritz. Urk. u. Abh. Aach. 1824. S. 98.

5) Ueber die Bedeutung dieses und der nachgenannten Aemter vergl. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 239 ff.

6) Quix, Cod. Aqu. S. 97 reg. V 4100; reg. VI 102.

kleideten mit Unterbrechungen bis 1270 Mitglieder der Familie von Ginnich das Schultheissenamt¹⁾. Auch nicht Vogt von Aachen war Wilhelm IV. von Jülich²⁾; dennoch muss der Graf von Jülich in Aachen gewisse Rechte und dem entsprechend einen grossen Einfluss gehabt haben. Auf ein thatsächliches Rechtsverhältniss zwischen der Stadt und dem Grafen weisen aber nachfolgende Urkunden hin: 1269 erklärt Wilhelm von Jülich, dass er dem Aachener Gerichte gemäss seines Vogtgedinges präsidirte³⁾. Als 1272 die Aachener Beschlüsse über Bier und dessen Ausschank fassen, handeln sie, wie sie selbst angeben, *de consilio et ordinatione viri illustris ac sapientissimi dni Willelmi comitis juliacensis*⁴⁾. 1274 Februar 20 ermächtigt Rudolf den jeweiligen Vorsitzenden des Gerichtes zu Aachen, die zum gerichtlichen Zweikampf vorgeladenen und nicht erschienenen Missethäter in die Acht zu erklären; dieser Fall darf jedoch nur eintreten, wenn der Graf von Jülich, der Schultheiss, Vogt oder sonst jemand, *qui super hujusmodi proscrizione facienda seu pronucianda bannum et auctoritatem ab imperio seu regno Romano forte habent aut consueverunt habere*, abwesend sind oder Gefahr im Verzuge liegt⁵⁾. Dass der Graf von Jülich gewisse Rechte in Aachen von Reichswegen besass, kann nach diesen Urkunden nicht mehr zweifelhaft sein; allerdings vermögen wir sie nicht genau zu bestimmen, wie sie ja auch von dem Grafen selbst nie in einem Titel zusammengefasst wurden.

Als sich nun in der ersten Hälfte des Jahres 1275 Wilhelm IV. nicht bemühte, unter den von Erzbischof Siegfried gestellten Bedingungen die Lossprechung von der Exkommunikation zu erwirken, ging dieser darauf aus, des Grafen Stellung in Aachen zu untergraben. Zunächst schloss er selbst mit Aachen ein Schutz- und Trutzbündniss⁶⁾, dann söhnte er Walram von Limburg mit Aachen

1) Loersch S. 279.

2) Neben dem Grafen von Jülich wird der Vogt von Aachen genannt. Quix S. 137; reg. VI 102.

3) Quix, Cod. Aqu. S. 137.

4) Ebenda S. 137.

5) reg. VI 102; L. a. c. II 385 Anm. 2 wird durch Wilhelms des Grafen von Jülich Anwesenheit entkräftet.

6) Quix, Cod. Aqu. I 150; über Rudolfs Beziehungen zu Aachen vergl. Köln. Mitth. XII S. 45 nr. 17. Vergl. übrigens die Darstell. oben S. 20 ff.

aus¹⁾ und machte ihn zu seinem Bundesgenossen²⁾. Gefährdet wurde jedoch erst des Jülichers Stellung in Aachen, als Siegfried 1277 den Herzog Johann von Brabant zum Verbündeten erhielt³⁾. Dieser nannte sich nun mit einem Male Obervogt von Aachen⁴⁾. Für diese Stellung, die er wohl nur auf die Anstachelung durch Siegfried beanspruchte, konnte er nur geltend machen, dass er in ihr seinen Vorgängern folge [. . . sedis regalis aquensis, ubi sicut ipsi (= progenitores nostri) fuerunt, nos sumus superior advocatus]. Eine frühere Urkunde, in der Johann diesen Titel führte oder erhalten hätte, liegt nicht vor und stand auch ihm nicht zur Verfügung. Wäre Rudolf damals am Rhein gewesen⁵⁾, so hätte sich Johann von Brabant nicht zu einem solchen Schritte verleiten lassen. Das Einverständniß, das Dank den Bemühungen Siegfrieds zwischen Aachen und dem Herzog hergestellt wurde, musste Wilhelm von Jülich zu zerstören suchen. So kam es zwischen ihm und der Stadt zum Kampfe; und es ist — solange nichts Besseres gefunden wird⁶⁾ — die Annahme erlaubt, dass Wilhelm von Jülich zur Wahrung der ihm vom Reiche eingeräumten Stellung nach Aachen gekommen war⁷⁾, als er dort am 16./17. März den Tod fand⁸⁾. Als Rudolf von Wilhelms Ermordung erfuhr, forderte er die Gräfin

1) Quix, S. 146.

2) Lac. II 395.

3) Lac. II 409.

4) Quix S. 151; 1277 Mai 30, also nach dem Bündniß Brabants mit Siegfried, das am 31. März geschlossen wurde. In einer Recension der Arbeit Werninghoffs (Aach. Zeitschr. XVI 193) sagt auch Loersch, dass die Unvordenklichkeit dieser Obervogtei nichts weniger als wahrscheinlich sei. Die Frage nach dem Ursprung des Vogt-, Schultheissen- und Meieramtes liegt ausserhalb des Rahmens meiner Arbeit.

5) Er ist damals dauernd in Wien, reg. VI 779 ff.

6) Die verschiedenen Ansichten über die Gründe der Feindseligkeiten zwischen Aachen und Wilhelm von Jülich stellt Haagen a. a. O. S. 14 Anm. 10 zusammen.

7) König Rudolf hatte zur Vermittelung zwischen dem Jülicher und Aachen Arnold von Rode gesandt; doch, wie das Schicksal des Grafen zeigt, ohne Erfolg. Die Thatsache der von Rudolf angestrebten Vermittelung ergibt sich aus dem Briefe, reg. VI 864, Baerwald, Baumgartenberger Formelbuch S. 389, Kretzschmar, S. 119; darnach ist Aachen. Zeitschrift V S. 129 zu berichtigen. — Der genannte Arnold von Rode war reg. aulae notarius, Bodmann, cod. epist. Rudolfi I S. 43, Kretzschmar, Die Formelbücher S. 117.

8) Ueber ein ihm errichtetes Denkmal siehe Aachen. Zeitschr. VI 245; XI 139.

von Jülich auf, an den Aachenern keine Rache zu nehmen, bis er selbst den Urtheilsspruch gefällt habe¹⁾. Ob Richarda von Jülich demgemäss zu handeln versuchte, ist unbekannt²⁾.

Als sich die Jülicher Grafenfamilie am 14. Oktober 1279 mit Erzbischof Siegfried aussöhnte, wurde folgende Bestimmung in den Vertrag aufgenommen³⁾: Die Bürger von Aachen können, wenn sie es wünschen, in diese Sühne aufgenommen werden; wenn sie es nicht wollen, so soll sie der Erzbischof unterstützen, wie es Graf Gottfried von Sayn nach Einsicht der diesbezüglichen Urkunden anordnet. Darnach wurde ein Fortgang des Krieges zwischen Aachen, dessen Helfer Siegfried und der Herzog von Brabant waren, und dem Jülicher Geschlechte für durchaus möglich gehalten. Und in der That stand sich Aachen und die gräffliche Familie auch weiterhin feindlich gegenüber. Denn am 19. April 1280 gelobte die Stadt bei einer Aussöhnung mit den Kindern des Grafen von Jülich, den Anordnungen des Erzbischofs und des Herzogs von Brabant sich fügen zu wollen⁴⁾. Am 22. April versprach der Erzbischof, dass er den Aachenern in allen Fällen, in denen sie sich seinen Anordnungen fügten, helfen werde⁵⁾. Zwei Tage später versicherte Johann von Brabant an demselben Orte, an dem Siegfried seine Urkunde ausstellte, Aachen seines Beistandes⁶⁾. Am 27. Mai verpflichtete sich Aachen, ohne seine beiden genannten Bundesgenossen keinen Frieden mit der gräfflich Jülich'schen Familie zu schliessen⁷⁾. Endlich am 20. September 1280 fand der Ausgleich statt⁸⁾. Erzbischof Siegfried und Herzog Johann sind die Vermittler und Bürgen. Die Stadt muss sich verpflichten, 15 000 M.

1) Bodmann a. a. O. S. 78; nach anderer Vorlage Aach. Zeitschr. V S. 131, vergl. auch reg. VI 949.

2) Von der Anwesenheit eines Abgesandten Rudolfs wissen die Ann. Colm. mai. M. G. Scr. XVII 202, reg. VI 1158a; von einem feindlichen Zuge Joh. von Brabants gegen Aachen kann nach der obigen Darstellung nicht die Rede sein. 3) L a c. II 429.

4) Köln. Mitth. XII S. 49 Nr. 65.

5) Q u i x S. 150. Datum Dailheim.

6) Q u i x S. 151, April 24 Dailheim, an demselben Tage erklärte Johann, dass durch sein Bündniss mit Aachen der Vertrag zwischen der Stadt und dem Erzbischof keine Einschränkung erfahre. Köln. Mittheil. XII S. 50 nr. 67.

7) Köln. Mitth. XII 50 nr. 68.

8) Q u i x I 152.

zu zahlen und 4 Altäre für die Seelenruhe (natürlich Wilhelms von Jülich und seiner Genossen) zu stiften. Dafür schwören die Mitglieder der Jülicher Familie Urfehde und übernehmen es, die Kinder des gefallenen jungen Grafen von Jülich nach Eintritt der Grossjährigkeit ¹⁾ und ebenso Walram von Jülich, den Herrn von Bergheim, zu Gleichem zu veranlassen; widrigenfalls sind der Stadt genannte Summen zurückzuzahlen. Mit keiner Silbe wird in dieser Urkunde der Obervogtei von Aachen gedacht, die zur Zeit Johann von Brabant inne hatte ²⁾. Dem Herzog genügte es wohl, im faktischen Besitze derselben zu sein.

Am 17. Februar 1283 ³⁾ verpfändete König Rudolf dem Herzog Johann von Brabant für 3000 M. neben der Münze zu Boppard auch jene zu Aachen und die übrigen noch freien Reichsgefälle daselbst. Nach dem eben Ausgeführten muss es den Anschein gewinnen, als habe man den durchaus unbestimmten Ausdruck „und die übrigen noch freien Reichsgefälle in Aachen“ mit Absicht gewählt; jedenfalls konnte man darunter auch die Obervogtei und, wie ich des weiteren zeigen werde, die Verleihung des Schultheissenamtes und der Meierei von Aachen rechnen. Kaum ein Jahr nach dieser Verpfändung durch Rudolf — am 17. März 1284 verspricht Walram von Montjoie und Falkenberg ⁴⁾ dem Herzog Johann von Brabant, solange er Schultheiss von Aachen ist, bei Erhaltung des gesammten Rechtes, das Johann in Aachen inne hat und in dessen Besitz ihn Walram vorfand, sowie bei Erhaltung der Vereinbarungen, die zwischen Johann und den Aachener Bürgern getroffen wurden und worüber er deren offene Briefe hat, behülflich zu sein. Durch diesen Vertrag wird die oben ausgesprochene Vermuthung bestätigt, dass Johann von Brabant keinerlei Verleihungen betreffend die Obervogtei aufzuweisen hatte, sondern von den Bürgern von Aachen und zwar im Gegensatz zu Wilhelm von Jülich als Obervogt anerkannt worden war; als solcher verlieh er das Schultheissenamt, wie es ehemals die Grafen von Jülich vergaben.

Als König Adolf am 12. September 1292 ⁵⁾ dem Walram von

1) An demselben Tage von Walram und Otto von Jülich auch in besonderer Urkunde gelobt. *Quix*, Cod. Aqu. 154.

2) 1282 nennt er sich noch Obervogt, *Quix* S. 156.

3) reg. VI 1765.

4) *Butkens*, *Trophées I.*, *Preuves* S. 119.

5) reg. 36.

Jülich das Schultheissenamt von Aachen übertrug, befand sich dasselbe noch immer in den Händen des obengenannten Walram von Montjoie ¹⁾; von diesem ging das Schultheissenamt auf Reinald von Montjoie über, sodass Walram von Jülich niemals in dessen Besitz kam ²⁾.

Am 13. Juni 1297 gestattet Adolf dem Walram von Jülich ³⁾, von Herzog Johann von Brabant die Meierei, die ihm verpfändet ist, zurückzukaufen. Nun erscheint aber weder Herzog Johann noch vorher dessen Vater jemals als Besitzer der Meierei; vielmehr kennen wir für die Jahre 1290, 1293, 1294, 1295, 1302 ⁴⁾ die Namen der Villici. Und doch müssen die Meier, wie die angeführte Urkunde Adolfs von 1297 lehrt, von den Herzögen von Brabant abhängig gewesen sein. Denn es ist ausgeschlossen, dass König Adolf bei dieser Verpfändung der Meierei nicht wusste, wem sie gegeben war; aber selbst wenn seine Kanzlei darüber im Unklaren war, so hatte der Petent (in diesem Falle Walram von Jülich) ein Interesse daran zu verhüten, dass irrtümlich jemand als Besitzer der Meierei bezeichnet wurde, der sie überhaupt nicht besass; wurde doch durch einen solchen Fehler das ganze Recht auf Rückkauf hinfällig.

Noch etwas anderes ist auffällig: Walram von Montjoie und Falkenburg nennt sich 1286 nur scultetus, nicht einmal scultetus ex parte imperii ⁵⁾. 1295 aber bezeichnet er sich als ex parte imperii provisor et scultetus ⁶⁾ und später führt auch Reynard von Montjoie diesen Titel ⁷⁾.

Berücksichtigen wir, dass Johann I. von Brabant am 3. Mai 1294 gestorben war, so ist die Annahme berechtigt, dass Walram von Montjoie bei dessen Tod den Titel ex parte imperii provisor annahm. Er sollte dem Titel superior advocatus ⁸⁾ entsprechen; dieser selbst aber wurde wohl in Rücksicht auf Johann II. von Brabant vermieden. Also war Walram von Montjoie als Schultheiss von Aachen in gewissem Grade von dem Herzog von Brabant abhängig.

Aus dieser Thatsache und dem Umstande, dass Johann von

1) Loersch, Rechtsdenkm. S. 258 nr. 86 und 91.

2) Ebenda S. 259 nr. 94.

3) reg. 351; Lac. II 574.

4) Loersch S. 258/9 nr. 87—92.

5) Loersch S. 258 nr. 86.

6) Loersch S. 259 nr. 91.

7) Ebenda nr. 94.

8) Quix, Cod. Aqu. S. 151.

Brabant als Besitzer der Meierei von König Adolf bezeichnet wird, ohne dass er sie thatsächlich inne hat, möchte ich schliessen, dass Johann von Brabant als Obervogt von Aachen Schultheissenamt und Meierei vergab.

Diese Auffassung erhält durch Folgendes eine Bestätigung: Am 22. September 1292 ¹⁾ schlug Adolf dem Herzog von Brabant auf die für 16 000 M. verpfändeten Reichsgüter 3000 M., die dem Herzog laut Urkunde König Rudolfs noch geschuldet wurden ²⁾, 3000 M. aber schuldete Rudolf dem Herzog seit dem 17. Februar 1283 ³⁾; da hatte er Johann ausser der Münze zu Boppard auch jene zu Aachen und die übrigen noch freien Reichsgefälle daselbst für 3000 M. verpfändet. Sah sich nun Adolf am 22. September 1292 veranlasst, für diese 3000 M. eine neue Pfandschaft anzuweisen, so war die seitherige, d. h. die freien Reichsgefälle in Aachen, anderweitig vergeben worden; thatsächlich hatte Adolf 10 Tage vorher — am 12. September 1292 — das Schultheissenamt in Aachen dem Walram von Jülich übertragen ⁴⁾.

Die Stellung des gefallenen Wilhelms IV. zu Aachen muss ähnlich der gewesen sein, die Johann von Brabant dieser Stadt gegenüber einnahm, d. h. er muss bei Besetzung des Schultheissen- und Meieramtes bedeutenden Einfluss gehabt haben.

B. Der Inhalt der Wahlkapitulation und ihr Verhältniss zur Erneuerungsurkunde vom 13. September 1292.

Auf die ungeheuer zahlreichen Versprechen, die Siegfried bei den Wahlverhandlungen Adolf, dem Grafen von Nassau, abzwang, ist schon ebenso oft hingewiesen worden, als Adolfs Wahl zum Gegenstand der Darstellung gemacht worden ist. Aber niemals hat man seither untersucht, ob für diese Forderungen eine Berechtigung oder doch wenigstens ein Schein davon bestand ⁵⁾; ebensowenig

1) reg. 41.

2) Böhmer reg. 41 erwähnt davon nichts (vergl. Heelu ed. Willems S. 562).

3) reg. VI 1764.

4) reg. 36; L a c. II 548.

5) Obwohl für Ennen, Die Wahl Adolfs, dies am nächsten gelegen hätte, so hat er sich doch auch auf eine Aufzählung der einzelnen Artikel

wurde erschöpfend die Frage behandelt, in welchem Verhältniss steht die Wahlkapitulation zu der Erneuerungsurkunde vom 13. September¹⁾; auch darnach hat man nicht genügend geforscht²⁾, in wie weit Adolf seinen Verpflichtungen nachkam. Und doch werden uns nach Beantwortung dieser Fragen Siegfrieds Forderungen weniger ungeheuerlich und Adolfs Verhalten nicht in so hohem Grade unrühmlich erscheinen; zugleich wird uns verständlich, warum zwischen Wähler und Gewähltem eine so rasche und gänzliche Entfremdung statt fand.

a) Welche Artikel sind in der Wahlkapitulation enthalten und was veranlasste ihre Aufnahme?

I. Zunächst finden sich drei Artikel, welche sich auf die Wahl selbst beziehen. 1. Adolf wird die Rechte auf das Reich, die er durch die Wahl seitens Siegfried gewinnt, zu keiner Zeit aufgeben, auch dann nicht, wenn einige deutsche Fürsten anders als der Erzbischof stimmen sollten³⁾. 2. Er wird nach der Anweisung Genannter sich die Stimme Ottos mit dem Pfeile, des Markgrafen von Brandenburg, zu erwerben suchen⁴⁾. 3. Ohne Zustimmung Siegfrieds wird er weder jemand mit dem Herzogthum Oesterreich belehnen, noch in Betreff dessen irgend welche Verordnung treffen; auch dieser Artikel hatte den Zweck Stimmen für Adolf zu erwerben⁵⁾.

II. Die zweite Gruppe von Artikeln enthält die Schenkung einer Reihe von Reichs-Burgen und -Festungen an Siegfried und die Kölner Kirche; alle diese hatten sich schon vorübergehend im Besitze oder in Abhängigkeit von Siegfried oder seinen Vorgängern befunden.

beschränkt. Auch Schmid, Die Wahl Adolfs S. 24 f., geht auf diese Frage nicht weiter ein.

1) Auch in dieser Beziehung kommt Ennen S. 40 f. über eine blosser Aufzählung nicht hinaus; dagegen hat Schmid S. 88 f. die Wahlkapitulation mit der Erneuerungsurkunde verglichen; seine Folgerungen sind zum grossen Theil unrichtig, weil er nicht erörtert hat, warum Siegfried die einzelnen Forderungen stellte.

2) Vergl. Ennen S. 42 ff., Schmid S. 88 f.

3) Enn. u. Eck. III 326 Z. 18. Im Folgenden sind einfache Angaben von Zahlen stets auf Enn. u. Eck. III zu beziehen.

4) 330 oben. 5) 330 unten.

1. Kochem¹⁾. Auf den dortigen Burggrafen gewann Erzbischof Konrad spätestens, als Richard König war, solchen Einfluss, dass die Burg in den Besitz des Kölner Erzstiftes überging. Unter König Rudolf verlor dann Siegfried Kochem, das alsbald an Diether von Katzenelnbogen verpfändet wurde.

2. Kaiserswerth²⁾. 1249 bereits nahm Erzbischof Konrad den Burggrafen daselbst in seinen Schutz. Erzbischof Engelbert wusste sich diese Festung aus den Händen ihres Hüters zu verschaffen. Bei seiner Thronbesteigung liess König Rudolf dem Erzbischof Kaiserswerth auf Lebenszeit. Auch Siegfried erhielt 1276 eine Anweisung von 300 M. auf Kaiserswerth; aber nach seiner Rückkehr aus Oesterreich zwang Rudolf den unzuverlässigen Erzbischof zur Ausantwortung der Burg; seitdem war sie für diesen verloren.

3. Landskron³⁾ (bei Sinzig). Um 1248 machte Erzbischof Konrad den Burggrafen von Landskron seinem Interesse dienstbar; denn dieser versprach, von der dem Reiche zustehenden Burg dem Erzbischof und seinen Nachfolgern keinen Schaden zuzufügen und deren Feinde nicht in die Burg aufzunehmen. Unter Erzbischof Engelbert bestanden diese Beziehungen fort; erst als Siegfried der Partei Ottokars zuneigte, erlitt das Verhältniss zwischen ihm und dem Rudolf treuergebenen Burggrafen einen Bruch.

4. und 5. Dortmund⁴⁾ und die Reichshöfe⁵⁾ Brakel, Elmenhorst und Westhofen. Die erste Annäherung Dortmunds an das Erzstift Köln fand 1248 statt, indem diese Stadt erklärte, nur von Erzbischof Konrad beraten sein zu wollen. In demselben Jahre noch verpfändete K. Wilhelm Dortmund und die umliegenden Reichshöfe an den Erzbischof. Zu Beginn seiner Regierung überliess Rudolf dem Erzbischof Engelbert Dortmund nebst allem Zubehör in derselben Weise, wie es dessen Vorgänger besessen (also auch die drei Reichshöfe). Gegen Ende seiner Regierung gab Rudolf aus Abneigung gegen Siegfried Dortmund und die Reichshöfe an den Grafen Eberhard von der Mark.

1) 326 Z. 5 v. unten; vergl. oben S. 85.

2) 326 Z. 5 v. u.; siehe oben S. 87. Wie Schmid S. 25 und S. 88 dazu kommt, Rheineck zu erwähnen, ist unklar; in der Urkunde steht davon nichts.

3) 326 Z. 4 v. u.; siehe oben S. 95.

4) 326 Z. 4 v. u.; siehe oben S. 100.

5) 327 Z. 18 v. u.; siehe oben S. 101.

6. Die Vogtei Essen¹⁾. 1247/48 veranlasste Erzbischof Konrad den Theoderich von Limburg an der Lenne seine Ansprüche auf die Vogtei Essen aufzugeben; vermuthlich liess er sich dann selbst zum Vogte wählen. Von Erzbischof Engelbert steht dies fest. Nach dessen Tode setzte König Rudolf seine Wahl durch; doch 1276 verzichtete er zu Gunsten Siegfrieds auf diese Stellung. Während der Gefangenschaft dieses Erzbischofes übertrug Rudolf dem Grafen Eberhard von der Mark dieses Amt. Seiner Haft entlassen, gab Siegfried seine Ansprüche auf die Vogtei nicht auf, ohne aber unter Rudolf wieder in deren Besitz zu gelangen.

III. In einer Reihe von Artikeln wird dem Erzbischof sein augenblicklicher Besitzstand gewährleistet. 1. Adolf verspricht, die Privilegien, die dem Erzbischof und seiner Kirche von früheren Kaisern und Königen verliehen wurden, zu bestätigen und zu erneuern²⁾. 2. Er gelobt, den Zoll zu Andernach³⁾ zu erneuern und zu bestätigen; diesen besass Siegfried zu Recht. 3. Er verheisst das Gleiche in Betreff des Zolles zu Rheinberg⁴⁾. Diesen hatte wahrscheinlich Erzbischof Engelbert eigenmächtig aufgerichtet, ohne dass nachher Rudolf von ihm oder Siegfried dessen Aufhebung verlangte. 4. Er macht sich anheischig, dem Erzbischof die Obhut über das Kloster Korvey⁵⁾, die ihm einst von König Rudolf übergeben wurde, zu erneuern und zu bestätigen.

IV. Allein steht das Versprechen, dem Erzbischof und seiner Kirche für die im Dienste des Reiches unvermeidlichen Kosten 25 000 M. schenken zu wollen⁶⁾.

V. Eine weitere Gruppe von Artikeln soll die Verpflichtungen und Nachtheile beseitigen, die dem Erzbischof aus dem Limburger Erbfolgekrieg erwachsen sind. 1. Adolf gelobt, den Erzbischof von der Forderung⁷⁾, die er an ihn (in Folge des Limburger Erbfolgekrieges)⁸⁾ hat und um derent-

1) 327 Z. 16 v. u., siehe oben S. 102. 2) 328 Z. 5.

3) 328 Z. 4, siehe S. 54. (*Dieser und die folgenden Verweise, bei denen das Wort „oben“ fehlt, beziehen sich auf den zweiten Theil der Abhandlung in diesem Hefte der Annalen.*)

4) 328 Z. 4, siehe S. 55.

5) 328 Z. 11 v. u. Näheren Aufschluss gibt die Sühne des Bischofs von Paderborn mit Siegfried, Seibertz, Urk. II 553.

6) 329 oben. 7) 329 Z. 11 v. u.

8) Das ergibt sich aus der Bestätigungsurkunde Adolfs vom 13. Sept. 1292 S. 335 Z. 9 v. u.; über die Betheiligung Adolfs und Heinrichs von Nassau

willen ihm der Zoll zu Andernach verpfändet wurde, freizusprechen. 2. Desgleichen übernimmt es Adolf, die Streitfrage¹⁾ wegen des Schadens und Verlustes, den Heinrich von Nassau im Limburger Erbfolgekrieg erlitt, zu erledigen und diesen abzufinden. 3. Adolf soll dahin wirken, dass der Graf Adolf von Berg genannte Burgen ohne Entgelt zurückgibt²⁾; mit anderen Worten, dass der Graf von Berg auf alle Entschädigung, die ihm durch die Sühne vom 19. Mai 1289 seitens des Erzbischofs zugestanden wurde, ohne weiteres verzichtet. 4. Adolf verpflichtet sich, den Erzbischof im Besitze Wassenbergs zu erhalten³⁾; dennoch hatte Siegfried am 19. Mai 1289 gelobt, alle Güter des Herzogthumes Limburg, die von der Kölner Kirche lehenrührig seien — zu diesen gehörte Wassenberg — nach der Anweisung Adolfs von Berg zu verleihen. 5. Adolf verheisst, ohne des Erzbischofs Zustimmung weder mit dem Herzogthum Limburg irgend jemand zu belehnen noch in Betreff desselben irgend eine

an Siegfrieds Kriegen vergl. v. Heelu ed. Will. S. 69 und S. 260; Ennen, Die Wahl Adolfs S. 54; Ennen S. 55; Ernst, Hist. du Limb. IV 524 Anm. 1.

1) 329 Z. 8 v. u.; wiederholt S. 335 Z. 7 v. u. mut. mut. reg. Ad. 130 L a c. II 555 mit dem Zusatz, dass der Schaden bei Worringen erlitten wurde.

2) 327 Z. 13. Bei der Sühne zwischen Adolf von Berg und Siegfried (1289 Mai 19 L a c. II 508) verspricht dieser, jenem für den ungerechtfertigter Weise zugefügten Schaden 12 000 M. zu bezahlen. Zur Sicherstellung gibt ihm Siegfried die Burgen Wieden, Waldenberg, Rothenberg und Aspel, sowie die Stadt Deutz nebst Schultheissenamt daselbst in Verwahr. Nach Abzahlung einzelner Theile der Schuldsomme werden die einzelnen Burgen Siegfried zurückgegeben. Rothenberg, Wieden und Waldenberg gingen später als Pfänder in die Hände Eberhards von der Mark über, Seibertz Urk. I 575, L a c. II 581. Lechenich war dem Grafen R. von Virneburg, einem Anhänger Joh. von Brabants (L a c. II 522, 531), verpfändet worden; er scheint es später an die Grafen von Berg weiter gegeben zu haben (L a c. II 530).

3) 327 Z. 11 v. u. 1283 September 22. L a c. II 458 verpfändet Rainald von Geldern dem Erzbischof die von Köln lehrnührige Burg und Stadt Wassenberg. Bei der Sühne zwischen den Grafen von Berg und Siegfried (1289 Mai 19, L a c. II 510) verblieb letzterem Wassenberg. Nach dem Entscheid König Philipps von Frankreich (1289 October 15, Ernst, Hist. du Limb. VI 391) musste Rainald von Geldern u. a. Wassenberg Johann von Brabant für immer überlassen und dem Erzbischof davon Kenntniss geben (der Revers Rainalds vom selben Datum *ibid.* S. 398). Trotz dieser Anordnungen blieb Wassenberg im Besitz des Erzbischofs; denn 1291 sichert dieser dem Walram von Jülich, der seine Nichte heirathet, eine Aussteuer zu und will ihm auf Wunsch dafür Wassenberg verpfänden (L a c. II 540).

Verordnung zu treffen ¹⁾). Dieser Artikel ist natürlich gegen den Herzog von Brabant, den faktischen Besitzer des Herzogthums Limburg, gerichtet. 6. Adolf will dafür sorgen, dass die Kölner dem Erzbischof nach seinem Ermessen für ihre Frevelthaten entsprechenden Ersatz leisten ²⁾); sonst wird er die Reichsacht über sie verhängen und den Erzbischof thatkräftig bei ihrer Verfolgung unterstützen. Zugleich begibt sich Adolf aller Rechte auf die Stadt Köln, die völlig dem Erzbischof unterthan sein soll. Und doch hatte Siegfried in seiner Sühne mit Köln am 18. Juni 1289 auf jeglichen Schadenersatz verzichten müssen ³⁾). 7. Adolf macht sich verbindlich, weder den Herzog von Brabant, die Grafen von Berg und von der Mark noch sonst irgend welche Feinde der Kölner Kirche ohne Zustimmung des Erzbischofs unter seine Räthe aufzunehmen ⁴⁾); es sind dies die Hauptgegner Siegfrieds im Limburger Erbfolgestreit gewesen, mit denen er sich am 19. Mai 1289 einzeln ausgesöhnt hatte ⁵⁾). 8. Adolf gestattet dem Erzbischof den Wiederaufbau aller der Burgen, die zur Zeit seiner Gefangenschaft zerstört wurden ⁶⁾). 9. Adolf wird dahin wirken, dass die Burg und Güter bei Zeltingen, deren Siegfried zur Zeit seiner Gefangenschaft von dem Grafen von Veldenz beraubt wurde, wieder ausgeliefert werden ⁷⁾).

VI. Die sechste Gruppe von Artikeln enthält die Vereinbarungen, die zwischen Siegfried und seinem Verbündeten Walram von Jülich ange-

1) 330 unten. 2) 328 Z. 10.

3) L a c. II 517. 4) 330 Z. 23 v. u.

5) L a c. II S. 508 f. nr. 865, 867, 868, 869.

6) 327 unten. 1290 Juli 5 (L a c. II 531) wird ausgesagt, dass A. von Berg während der Gefangenschaft des Erzbischofs die Städte Werl und Menden sowie die Burgen Isenburg und Volmarstein eroberte und zerstörte. Ueber diese Burgen vergl. Levold ed. Tross S. 119 (über Isenburg ausserdem S. 95, über Werl Seibert z I 582, über Raffenburg Levold S. 113 u. L a c. II 513, über Worringen L a c. II 531).

7) 328 Z. 6. Wann Zeltingen (Ennen, Die Wahl Ad. S. 74) in den Besitz der Erzb. von Köln gelangte, konnte nicht festgestellt werden. 1239 verpfändet Erzb. Konrad Zeltingen und Rachtig (Mittelrh. Urk. III 505); doch setzt die obige Forderung an Adolf voraus, dass seitdem die Orte wieder eingelöst worden waren. Auch Zeltingen ward nicht an die Erzb. trotz Adolfs Versprechen ausgeantwortet [Albr. reg. 18; Heinr. VII reg. 18 u. 168 (L a c. III 61)].

sichts der bevorstehenden Königswahl getroffen wurden. Walram von Jülich, der im Limburger Erbfolgestreit zu den Gegnern des Erzbischofs gehörte, hatte sich im März 1291 mit diesem ausgesöhnt und mit dessen Nichte verlobt¹⁾. Als nun der deutsche Thron neu zu besetzen war, einigten sich Siegfried und Walram in einer uns nicht mehr vorliegenden Urkunde zu ihrem beiderseitigen Vortheil auf folgende Artikel²⁾:

α) Dem Interesse Walrams dienen dabei diese:

1. Adolf soll dem Walram die dessen Vater verpfändete Reichsstadt Düren um die Pfandsumme überlassen³⁾. 2. Da aber der genannte Graf bei seinem Abkommen mit Siegfried ohne Zustimmung seiner Familie handelte, vielmehr deren Interessen verletzte, so muss ihm Adolf Schutz gegen den Grafen Guido von Flandern als den Grossvater der Kinder des erstgeborenen Sohnes Wilhelms IV. und gegen Johann von Brabant als deren Oheim verheissen⁴⁾. Die Schulden, die König Rudolf bei Walrams Vater hatte, sollen nach Entscheidung des Erzbischofs von Adolf übernommen werden⁵⁾. 3. Ausserdem verpflichtet sich Adolf, das Schultheissenamt zu Aachen nach Wunsch des Erzbischofs, d. h. dem Grafen Walram von Jülich, zu verleihen⁶⁾.

β) Für diese Vergünstigungen hatte Walram die berechtigten Ansprüche seiner Familie auf Sinzig, Duisburg und Liedberg auf-

1) Siehe oben S. 66 f.

2) E n n e n, Die Wahl Adolfs S. 26 „Zur Verwirklichung seines Planes scheute Siegfried nicht, zu den Waffen zu greifen und durch Blut und Kampf seinem Kandidaten den Thron zu sichern. — Für diesen Fall scheint er sich vor Allem der thätigen Beihülfe des Grafen von Jülich, eines Verwandten des Nassauers, versichert zu haben.“ Natürlich ist die Auffassung E n n e n s lediglich Kombination.

3) 330 Z. 11. 1246 Dec. 12 (reg. V 4519; vergl. auch 4446 u. 4452) verpfändet Friedrich II. dem Wilhelm von Jülich Düren. Am 16./17. März 1278 erfolgte der Tod Wilhelms und bereits am 4. April (Lac. II 415) gelobte Düren, dass es dem Erzb. und der Kölner Kirche gehorchen wolle, und räumte ihnen dieselben Rechte an sich ein, die Wilhelm von Jülich an ihm hatte. Als es 1279 zwischen Siegfried und der Jülicher Familie zur Sühne kam (Lac. II 429), muss Düren bereits wieder in deren Besitz gewesen sein; denn dieser Stadt wird damals mit keinem Worte gedacht. Damit, dass Adolf Walram, dem Freunde Siegfrieds, Düren verleiht, soll wohl der Anspruch jedes anderen Gliedes der Grafen von Jülich von vornherein beseitigt sein, vergl. im übrigen W e r m i n g h o f f, Die Verpfändungen S. 129 ff.

4) 330 Z. 5.

5) 330 Z. 15.

6) 330 Z. 12.

gegeben; darum lässt sich Siegfried von Adolf geloben 1. dass er ihm Duisburg schenkt¹⁾; auf diese Stadt waren einst dem Walram von Jülich 1200 M. angewiesen worden. 2. Dass er ihm Sinzig schenkt²⁾; diesen dem Reiche gehörigen Ort hatte 1267 Engelbert dem Grafen Wilhelm IV. von Jülich entwunden; doch unter Rudolf — vielleicht durch dessen Machtwort — waren die Jülicher wieder Herrn von Sinzig geworden. 3. Dass er ihn im Besitze der Burg Liedberg erhalten und ihm gegen den Herzog von Brabant, den Grafen von Flandern und alle anderen, die ihn deswegen angreifen wollen, beistehen wird³⁾. Wenn auch Walram mit der Ueberlassung Liedbergs an Siegfried nur eine Vereinbarung zwischen dem Erzbischof und seiner Mutter wiederholte, so handelte er dennoch ohne Einwilligung der Kinder des erstgeborenen Sohnes Wilhelms IV. In dieser Erkenntniss liess sich Siegfried ebenso wie Walram königlichen Schutz gegen den Grafen von Flandern und den Herzog von Brabant zusagen.

VII. In einem letzten Artikel muss Adolf für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen Sicherheit und Bürgschaft leisten⁴⁾.

In der Wahlkapitulation beansprucht Siegfried alles Reichs-

1) 326 Z. 4 v. u., siehe oben S. 97.

2) 326 Z. 4 v. u., siehe oben S. 93.

3) 327 Z. 14 v. u. 1273 November 24 (reg. VI 40) kauft Rudolf die Burgen Liedberg, Worringen und Kaster, die bisher Eigentum des Grafen Wilhelm von Jülich waren, und gibt sie dem Grafen und seiner Familie zu Lehen. Die Thatsache, dass dieser Verkauf so rasch nach Rudolfs Krönung erfolgte, ferner, dass, wie im Folgenden gezeigt wird, Siegfried als Erzb. von Köln wiederholt auf Liedberg Ansprüche erhob, lassen vermuthen, dass der Verkauf seitens des Grafen erfolgte, weil er vor den Forderungen des Erzb. geschützt sein wollte; in Besitz Liedbergs war dann Wilhelm von Jülich gelangt, als er mit Erzb. Engelbert die Sühne des 16. April 1271 schloss (dies vermuthete zuerst L a c. Archiv III 85; über Worringen und Kaster vergl. oben S. 6 Anm. 2). 1279 überlässt die Gräfin von Jülich dem Erzb. Liedberg (L a c. II 429). 1291, als sich Walram endgültig mit Siegfried aussöhnte (L a c. II 539), gewährleistete er der Kölner Kirche Liedberg. Walram hätte hierzu die Einwilligung der Kinder Wilhelms von Jülich und die Zustimmung Guidos von Flandern, der deren Grossvater war, bedurft; also auch in diesem Punkte hatte er stets auf die Einsprache Guidos zu rechnen (vergl. oben S. 66 f.). Erst 1299 verspricht Guido zur Uebertragung Liedbergs an den Erzb. von Köln die Genehmigung Wilhelms von Jülich zu erwirken (L a c. II 608).

4) 330 Z. 17 v. u.

gut, das sich jemals im Besitz oder in Abhängigkeit von dem Kölner Erzstift befunden hatte. Die darin gestellten Forderungen sollten ferner dazu dienen, Siegfried alle jene Besitzungen und Rechte wieder zu verschaffen, die er im Kampfe mit König Rudolf, vor allem aber in Folge des Limburger Erbfolgekrieges an den niederrheinischen Adel und die Stadt Köln verloren hatte. Seine Aufgabe fasst Adolf in der Wahlkapitulation dahin zusammen ¹⁾: *ecclesiam Coloniensem que iam multo tempore gravibus iacet prostrata dampnis et affecta iacturis, in suis iuribus et libertatibus conservabimus et defendemus et ipsas lesas ad statum debitum reducemus*; er hätte Recht damit, wenn hinter *libertatibus* noch stände *a predecessoribus nostris concessis et in iis quas asserit se habere*.

b) In welchem Verhältniss steht Adolfs Erneuerungsurkunde ²⁾ vom 13. September 1292 zur Wahlkapitulation ³⁾?

1. Zunächst ist die erste Gruppe der Artikel als erledigt weggefallen ⁴⁾. 2. In der Wahlkapitulation heisst es: Da der Erzbischof und die Kölner Kirche nothwendige, nützliche und unvermeidliche Ausgaben im Dienste des Reiches machen müssen, so verspricht ihnen Adolf als Beisteuer 25000 M. und weist ihnen, um diese sicher zu stellen, seine und seines Bruders Burgen und Städte an ⁵⁾. Jetzt verpfändet er ⁶⁾ Kochem, Kaiserswerth, Sinzig, Landskron, Duisburg, Dortmund und die 3 Reichshöfe, Orte, die er dem Erzbischof ohne irgend welche Einschränkung geschenkt hatte, um jene 25000 M. Bei Kaiserswerth soll ausserdem die Summe, um die die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, von der Pfandsomme in Abrechnung kommen; dies darf jedoch erst dann geschehen, wenn Adolf dem Erzbischof die Summe, die dieser zur Einlösung von Kaiserswerth aufbringt, heimgezahlt hat. 3. In Betreff der Reichshöfe findet sich in der Erneuerungsurkunde ein wichtiger Zusatz ⁷⁾:

1) S. 326 Z. 14 d. Urk.

2) 334.

3) Siehe S. 65 Anm 2.

4) Siehe S. 65.

5) 328/9.

6) 336 Z. 19 v. u.

7) 337 Z. 21.

Ueber das Eigenthumsrecht, das die Kölner Kirche an den Höfen zu haben behauptet, soll durch die Verpfändung keine vorgreifende Entscheidung herbeigeführt werden; es wird durch sie ebensowenig berührt wie das Eigenthumsrecht des Reiches an diesen Höfen. 4. Gerade so verfährt Adolf in Bezug auf die Vogtei Essen. Dem Versprechen, den Erzbischof in deren ungestörten Besitz zu setzen ¹⁾, fügt er jetzt hinzu: doch sollen dadurch die Rechte irgend jemand anderes nicht verletzt werden ²⁾. 5. Während Adolf am 27. April gelobt hatte, den Zoll zu Andernach und Rheinberg zu bestätigen ³⁾, verspricht er am 13. September, dem Erzbischof und seiner Kirche die Zölle, die sie bisher mit Recht innehatten, zu überlassen ⁴⁾. Diese Fassung enthält eine Erweiterung des früheren Versprechens, da der Erzbischof manchen früher — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — erhobenen Zoll, z. B. den Neusser Zoll nun wiederaufrichten konnte ⁵⁾. 6. In der Wahlkapitulation hatte Adolf allgemein versprochen, dass er den Grafen von Berg zur unentgeltlichen Aufgabe genannter Bürgen bewegen werde ⁶⁾; nun gelobt er, bis Sonntag Invocavit in diesem Sinne zu wirken ⁷⁾. 7. Die Verpflichtung Adolfs, die Burgen und Festungen der Korweyer Kirche, die von anderen gewaltsam besetzt sind, zurück zu fordern und nach dem Rath des Erzbischofs zurück zu erwerben, findet sich in der Erneuerungsurkunde nicht mehr ⁸⁾. 8. Der Artikel, der gegen den Herzog von Brabant gerichtet war und in dem Adolf verheisst, die Belehnung mit Limburg nur mit Einwilligung Siegfrieds vorzunehmen ⁹⁾, ist weggefallen; denn mittlerweile war Adolf mit Brabant in enge Beziehung getreten. 9. Hatte Adolf sich vor dem verpflichtet, den Herzog von Brabant, die Grafen von Berg und von der Mark nicht unter seine Räthe aufzunehmen ¹⁰⁾, so macht er jetzt den einschränkenden Zusatz: so lange sie unbeeideter Weise Feinde der Kölner Kirche sind ¹¹⁾. Also Feinde Siegfrieds können sie sein; ausserdem ist Adolf infolge dieses Zu-

1) 327 Z. 13 v. u.

2) 334 Z. 7 v. u.

3) 328 oben. 4) 335 Z. 11.

5) Siehe dessen Gesch. S. 56.

6) 327 Z. 13. 7) 334 Mitte.

8) 328 unten; vergl. 335 Z. 14 v. u.

9) 330 unten; vergl. oben S. 6 Anm. 1.

10) 330 Z. 23 v. u.

11) 336 Z. 11.

satzes überhaupt nicht mehr gebunden, da er jederzeit erklären kann, er finde ihre Feindseligkeiten in Folge Siegfrieds Verhalten berechtigt. Auch die Aenderung dieses Artikels hat in den Beziehungen Adolfs zu Herzog Johann ihren Grund. 10. Auch am 13. September noch macht sich Adolf verbindlich, dass die Kölner dem Erzbischof Ersatz leisten sollen, und ist bereit, Siegfried mit allen Rechtsmitteln in Behauptung seines Rechtes zu unterstützen¹⁾. Wenn die erhoffte Aussöhnung keinen Fortgang nehmen sollte — heisst es aber dann weiter²⁾ — so wird Adolf in Betreff des Treueides, den ihm die Kölner leisten müssen und den er von diesen entgegen zu nehmen hat, so verfahren, wie es Rechtens ist. Die Bestimmung des 27. April, dass Adolf die Stadt nicht betreten und ihr keinerlei Treueid abnehmen dürfe, ist weggefallen; denn bereits war Adolf in Köln eingezogen und mit den Bürgern — vermuthlich auf Veranlassung Herzog Johanns — in Verbindung getreten³⁾. 11. Auch den Aufbau von solchen Festungen gestattete jetzt Adolf, die vor Siegfrieds Gefangennahme zerstört wurden⁴⁾. Was dies erweiterte Versprechen bezweckte, wissen wir nicht. 12. Entgegen dem Gelöbniss, Walram von Jülich u. a. gegen den Herzog von Brabant, den Grafen von Flandern und gegen jeden anderen, der ihn wegen der Grafschaft und sonstiger Güter angreifen will, beizustehen⁵⁾, verspricht jetzt Adolf nur noch Walram gegen alle zu unterstützen, die ihn als Inhaber der Grafschaft mit Ansprüchen behelligen⁶⁾. Die Ursache dieser Aenderung haben wir wiederum in den Beziehungen zu erblicken, die gelegentlich Adolfs Krönung zwischen diesem und dem Herzog von Brabant angeknüpft wurden. Dagegen verspricht Adolf auch in der Erneuerungsurkunde dem Erzbischof als dem Besitzer von Wassenberg und Liedberg Hilfe, wenn ihn darum der Herzog von Brabant und der Graf von Flandern angreifen⁷⁾. 13. Der Artikel in Betreff Verleihung des Schultheissenamtes ist deswegen in der Urkunde des 13. September nicht wiederholt, weil dieses dem Grafen Walram von Jülich unter dem 12. September bereits übertragen worden war⁸⁾.

1) 328 Z. 10, vergl. 335 Z. 23 v. u.

2) 335 Z. 17 v. u.

3) Vergl. oben S. 6 Anm. 1.

4) 335 Z. 7. 5) 330 Z. 5.

6) 335/6. 7) 334/5.

8) reg. 36. L a c. II 548.

14. Schmachvoll war es, wie Adolf in der Wahlkapitulation für die Erfüllung der gelobten Artikel Bürgschaft leisten musste¹⁾. Er sollte 50 Bürgen stellen und auf Verlangen des Erzbischofs bis zur Erfüllung oder Sicherstellung der eingegangenen Verpflichtungen Einlager halten. Durch Nichterfüllung auch nur einer Bedingung sollte sich Adolf das Recht auf das Reich verschmerzen und dementsprechend mit einer allenfallsigen Neuwahl einverstanden sein. Die Krönung in Aachen sollte Adolf nicht fordern dürfen, bis er für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen Sicherheit geleistet hätte²⁾. Jetzt verspricht Adolf nur, bis Sonntag Invocavit (1293 Februar 15) den Festsetzungen nachzukommen und seinen Sohn mit 10 Kriegersleuten in Andernach Einlager halten zu lassen. Im Falle seines Todes soll sein Sohn aller Verpflichtungen ledig sein³⁾.

Abgesehen von ganz unwesentlichen Erweiterungen sind in der Urkunde des 13. September die Versprechen, die am 27. April gegeben wurden, bedeutend verringert und eingeschränkt. Es mag zugegeben werden, dass Adolf dem Herzog von Brabant und seinem Anhang gegenüber zur Nachgiebigkeit gezwungen wurde und die Nachwirkung hiervon nothwendig in den Versprechen, welche Adolf dem Erzbischof in Bezug auf den Herzog Johann von Brabant gab, zu Tage treten musste. Es darf auch ebendahin gerechnet werden, dass der König nun des Reiches Rechte auf Essen und die drei Reichshöfe wahrte; denn diese befanden sich in den Händen des Grafen Eberhard von der Mark, eines Anhängers des Brabanters. Daran aber, die genannten Reichsburgern und Festungen bedingungslos — wie es vereinbart worden war — dem Erzbischof zu geben, konnte Adolf niemand hindern. Wenn er sie aber nun um die 25 000 M., die er obendrein geben wollte, Siegfried verpfändete, so zeigte er eben, dass er nach Wahl und Krönung entschlossen war, den Preis für des Erzbischofs Stimme soviel wie möglich herabzudrücken.

1) 330 Z. 17 v. u.

2) Am 29. Mai 1292 (Enn. u. Eck. III 331) hatte dann Adolf gelobt, seinen Verpflichtungen gleich nach der Krönung nachzukommen; sollte dies nicht innerhalb 8 Tage nach der Krönung geschehen sein, so sollte Adolf mit 4 Genannten in Bonn oder Neuss Einlager halten.

3) 338 Z. 17 v. u.

c) Kam Adolf den übernommenen Verpflichtungen nach?

Es ist natürlich, dass Adolf den Erzbischof im Besitze der Zölle zu Andernach und Rheinberg liess und ihm auch nicht die Obhut über das Kloster Korvey entzog. Aber Kochem, Kaiserswerth, Sinzig, Landskron, Duisburg, Dortmund nebst den Reichshöfen und die Vogtei Essen kamen niemals in die Hände Siegfrieds. Ebensovienig half Adolf dem Erzbischof im Verlauf seiner Regierung das wiedergewinnen, was dieser einst durch den Limburger Erbfolgestreit verloren hatte. Auch dem Verbündeten des Erzbischofs, dem Grafen von Jülich, verschaffte er nicht das Schultheissenamt zu Aachen. Soviel Vorthail sich Siegfried von dem Könige durch seine Gnaden versprach, so wenig Gewinn hatte er von ihm und durch ihn. Dies zu zeigen und nachzuweisen, wie das Verhältniss zwischen Adolf und Siegfried stets gespannter wurde, ist die Aufgabe der weiteren Darstellung.

Adolfs verzögerte Krönung in Aachen.

Am 27. April 1292 gelobte Adolf von Nassau dem Erzbischof Siegfried u. a., dass er ihm wieder zum Besitze alles dessen verhelfen wolle, was er im Limburger Erbfolgestreit eingebüsst und dann für seine Freilassung hingegeben habe¹⁾; dadurch machte sich Adolf zunächst die Grafen von Berg, Eberhard von der Mark, die Stadt Köln sowie Johann von Brabant zu Feinden; denn diesen gegenüber hatte damals der Erzbischof die Einbussen erlitten²⁾. Indem Adolf ferner jene Verträge zu schützen versprach³⁾, die Walram von Jülich zu Ungunsten seiner Bruderskinder mit dem Erzbischof abgeschlossen hatte, trieb er Guido von Flandern in das Lager seiner Gegner und verschärfte noch den Gegensatz, in dem er sich zu Johann von Brabant bereits befand⁴⁾.

1) Enn. u. Eck. III 327 Z. 13 ff.; Z. 10 v. u. 328 Z. 10.

2) Einer der Bundesgenossen trat für die Rechte des anderen ein Lac. II 508—517; Enn. u. Eck. III 295; auch die Urfehde wurde stets ihnen allen geschworen cf. van Heelu (edit. Willems) 459; 462.

3) Enn. u. Eck. III 327 Z. 14 v. u. und 330 Z. 5.

4) Vergl. oben S. 66 f. Die Jülicher hatten sich bis dahin im unangefochtenen Besitz der Vogtei Vilich befunden. Walram dachte damals schon an die Möglichkeit, dass er dereinst von den Kindern seines verstor-

Doch damit nicht genug; Adolf musste erklären, ohne Zustimmung des Erzbischofs mit dem an das Reich heimgefallenen Herzogthum Limburg Niemand zu belehnen, ja nicht einmal irgend etwas in Betreff desselben zu verfügen¹⁾; das war die schärfste Waffe, die Siegfried gegen den Sieger von Worringen zu gebrauchen gedachte. Sollte Johann, nachdem er nahezu sechs Jahre um das Herzogthum gekämpft hatte und sich von Rainald von Geldern, der allein berechnete Ansprüche auf Limburg hatte, anerkannt sah, seine Erfolge durch Siegfried vernichten lassen? Dass ein so mächtiger Fürst wie Johann, der Herzog von Lothringen, Brabant und Limburg, dazu durchaus nicht gewillt war, erfuhr der Graf von Nassau bereits, als er seine Krönungsfahrt nach Aachen unternahm²⁾.

Gerade in Aachen besass Johann von Brabant seitens des Reiches ausgedehnte Rechte. 1277 bezeichnete ihn diese Stadt als ihren Obervogt, als ihren höchsten Vorgesetzten nächst dem Reichsoberhaupte³⁾. 1283 verpfändet König Rudolf dem Herzoge für 3000 M. Sterlinge neben der Münze in Boppard auch die in Aachen sowie die noch übrigen freien Reichsgefälle daselbst⁴⁾; seitdem stand ihm auch die Verleihung des Schultheissen- und Meieramtes zu⁵⁾. Gestützt auf seine amtliche Stellung und seine bedeutende Hausmacht war Johann imstande, die Stadt in ihren Entschlüssen zu leiten und einem neuerwählten Könige den Einzug in Aachen zu verwehren. Dazu hätte er vor allem Adolf von Nassau gegenüber, der so offen gegen ihn Partei nahm, allen Grund gehabt. Und doch wissen unsre dürftigen Quellen von nichts Derartigem zu berichten.

Am 17. Mai 1292 weilt Adolf noch in Frankfurt⁶⁾, am 29. Mai in Boppard⁷⁾; erst am 30. Juni können wir ihn urkundlich wieder nachweisen; er befindet sich an diesem Tag in Aachen⁸⁾. Wo er sich inzwischen aufgehalten und was seine Krönung, die ursprünglich auf den 24. Juni festgesetzt war⁹⁾, so lange verzögerte, ist nicht überliefert. Aber eben in Aachen erklären an diesem

benen älteren Bruders Wilhelm oder von deren Grossvater, dem Grafen von Flandern, zur Rechenschaft gezogen werde; daher das Gelöbniß des Erzbischofs. Lac. II 540 Mitte.

1) Enn. u. Eck. III 330 unten. 2) Siehe das Folgende.

3) Winkelm. Act. II 740 „post imperii dominium superior advocatus.“

4) reg. VI Rud. 1764. 5) Siehe die Ausfüh. S. 57 ff.

6) reg. 6. 7) Enn. u. Eck. III 331. 8) reg. 7.

9) Enn. u. Eck. III 331 Z. 7 d. Urk.

30. Juni Eberhard von der Mark, Johann von Kuik, Kraft von Greifenstein und Ludwig der Vicedominus vom Rheingau als von König Adolf und Herzog Johann von Brabant gekorene Schiedsrichter¹⁾, dass dem letzteren die Güter des Herzogthums Limburg nebst Zubehör innerhalb 15 Tage zu übertragen seien in der Form und mit dem Rechte, wie sie bisher die Herzöge von Limburg vom Reiche innehatten; zugleich verkünden sie, dass sie in Betreff der Freundschaft, die sie zwischen Adolf und Johann schliessen sollen, ebenfalls innerhalb 15 Tage Bestimmungen treffen werden.

Indem es Adolf einem Schiedsgerichte, das Herzog Johann mit ihm gleichmässig besetzte²⁾, überliess, in der Limburgischen Belehnungsfrage zu entscheiden, schloss er den Einfluss Erzb. Siegfrieds in dieser Angelegenheit völlig aus. Wie kam nun Adolf dazu, eins der Versprechen, die er Siegfried unter Eid gegeben hatte, schon so bald zu verletzen?

Die vorgeführten Thatsachen drängen meines Erachtens zu dem Schlusse: Johann von Brabant trug die Schuld daran, dass sich Adolfs Krönung solange hinauszog. Der Umstand, dass Adolf so rückhaltslos gegen ihn Partei ergriff und ihm im Vereine mit Erzb. Siegfried Limburg zu entziehen strebte, bewog den Herzog, diesem neuen Könige gegenüber seine überlegene Stellung am Niederrhein auszunutzen; er verweigerte ihm den Einlass in die Krönungsstadt³⁾. Erst als sich Adolf dazu verstand, über die Belehnung mit Limburg in der bereits erwähnten Weise entscheiden zu lassen — diese konnte ja nur zu einem für Johann günstigen Ergebnisse führen⁴⁾, — erst da öffnete ihm der Herzog von Brabant die Thore Aachens.

1) Ernst, Hist. du Limbourg VI 418, van Heelu (ed. Willems) 560.

2) Johann ernannte zu Schiedsrichtern E. v. d. Mark und J. von Kuik, beides Kampfgenossen von Worringen; siehe z. B. Lac. II 522; van Heelu (ed. Willems) S. 273 u. 300.

3) Wenn die Schiedsrichter am 30. Juni es für ihre Aufgabe erklären, Freundschaft zwischen Adolf und Johann zu stiften, so muss bis dahin unter ihnen Feindschaft bestanden haben.

4) Die Vier hatten Johanns Rechte auf Limburg zu prüfen. Wer aber konnte nach dem Rücktritte Adolfs von Berg und Rainalds von Geldern berechtigtere Ansprüche auf Limburg erheben als Johann von Brabant? Bei der Erneuerung der Wahlkapitulation am 13. September geschieht der Limburger Frage keine Erwähnung mehr. Wäre diese noch nicht erledigt gewesen, so hätte Siegfried sicher die frühere Bestimmung wiederholen lassen.

Nunmehr konnte die Krönung stattfinden; sie wurde am 1. Juli durch den Erzb. Siegfried vollzogen ¹⁾). Zeugen dieser feierlichen Handlung waren u. a. die Erzb. von Mainz und Trier und Markgraf Otto von Brandenburg; daneben bemerken wir auch Johann den Herzog von Brabant und Eberhard den Grafen von der Mark ²⁾), beides Feinde Siegfrieds; nach den vorstehenden Ausführungen ist ihre Anwesenheit nicht mehr befremdend.

Von Aachen begab sich Adolf nach Bonn; am 5. Juli urkundet er hier ³⁾). Wenn er auf der Reise dahin Köln nicht berührte, so handelte er damit so, wie er in der Wahlkapitulation gelobt hatte ⁴⁾). Auch sein Eilen nach Bonn hatte einen Grund: er hatte am 29. Mai 1292 versprochen ⁵⁾), innerhalb 8 Tage nach seiner Krönung zusammen mit Johann von Limburg, Gottfried von Merenberg, Ludwig dem Vitzdum und Johann von Limburg in Neuss oder Bonn Einlager zu halten und nicht früher von dort sich zu entfernen, bis alle dem Erzb. gegenüber übernommene Verpflichtungen erfüllt seien.

Des Königs Beziehungen zu Siegfrieds Gegnern und die Erfüllung der Wahlbedingungen.

Schon in Aachen liess sich Erzb. Gerhard von Mainz seitens Adolf eine Reihe Versprechen geben, die ihn dafür entschädigen sollten, dass er Adolf gewählt hatte ⁶⁾). Weitere Vergünstigungen wurden ihm in Bonn zu Theil ⁷⁾). Hier erhielt der Erzb. von Trier Briefe, die ihm Entschädigung für die Wahlunkosten verhiessen ⁸⁾). In betreff der geplanten Vermählung seines Sohnes Rupert mit der

1) Ich halte an diesem Tage trotz der Ausführungen Schliephakes Gesch. v. Nass. II S. 380 Anm. 1 fest. Wenn man am 29. Mai (Enn. u. Eck. III 331) den 24. Juni als Krönungstag ansetzte, so ist damit doch nicht gesagt, dass der Tag unter allen Umständen eingehalten werden musste und konnte. Adolf soll am 24. Juni gekrönt worden sein und während der Oktave die Urkunden mit dem Zusatze in sollempnitate coronationis nostre ausgestellt haben; nur schade, dass die Urkunde vom 30. Juni — doch wohl noch innerhalb der Oktave — Bö h m e r Acta S. 368 den Zusatz nicht hat. Ueber den Titel electus, der für diese Frage nicht in Betracht kommt, vergl. Ennen, Wahl S. 37.

2) reg. 8. 3) reg. 14 ff. 4) E n n. u. E c k. III 328 Z. 16 v. u.

5) E n n. u. E c k. III 331.

6) reg. 10. 7) reg. 14, 19, 20, 21.

8) reg. 16, 17.

Tochter König Wenzels von Böhmen hatte Adolf sogar schon vor seiner Krönung Zusagen gemacht ¹⁾.

Muss es da nicht sehr auffallen, dass sich Adolf dem Erzb. Siegfried gegenüber, dem er doch seine Erhebung vorzüglich verdankte, erst am 13. September zu einer Erneuerung der ihm gelobten Vergünstigungen und Verleihungen verstand? ²⁾ Was ist der Grund hiervon? Daran, dass damals Siegfried in Bonn, seiner gewöhnlichen Residenz, nicht anwesend gewesen wäre, darf nicht gedacht werden, obwohl er uns in den von Adolf dort ausgestellten Urkunden nicht begegnet. Zweifellos ist z. B. jene Urkunde, in der Adolf Westerburg die Stadtfreiheit von Wetzlar verleiht ³⁾, auf Siegfried, den Schwager der Petentin Agnes von Westerburg, zurückzuführen. Möglicher Weise könnte Siegfried auch aus Verstimmung darüber, dass Johann von Brabant gegen seinen Plan mit dem Herzogthum Limburg belehnt worden war ⁴⁾ und nun in Bonn von Adolf durch Aufträge geehrt wurde ⁵⁾, die Erneuerung der Wahlkapitulation nicht nachgesucht haben. Wahrscheinlich dauerte es aber aus einem anderen Grunde so lange, bis Siegfried sich seine Privilegien durch den gekrönten König aufs neue verbriefen liess. Dieser hatte am 27. April geloben müssen ⁶⁾, dafür zu sorgen, dass die Kölner dem Erzbischof nach dessen eigenem Ermessen Ersatz leisten; anderenfalls sollte Adolf auf die Aufforderung des Erzbischof hin ohne Widerrede die Kölner ächten, ihre Güter einziehen und dem Erzbischof gegen sie und ihre Verbündete beistehen. Vermuthlich hatte der Erzbischof die Absicht, sich nicht eher von Adolf die Erfüllung der Wahlbedingungen abermals geloben zu lassen, als bis von diesen Verhandlungen mit Köln eingeleitet worden waren und dieselben zu einem Ergebniss geführt oder den Beweis von Kölns Unnachgiebigkeit erbracht hatten; in letzterem Falle konnte dann der Erzbischof den König in der Erneuerungsurkunde zu noch energischerem Vorgehen gegen die Stadt verpflichten. Thatsächlich fanden Verhandlungen zwischen Adolf und Köln statt; denn es verkündet der Dominikanerbruder Diether ⁷⁾, dass er im Auftrage des Königs Verhandlungen über den Zoll, den die Kölner zu Neuss zahlen müssen,

1) reg. 7 u. Böhmer Acta S. 368.

2) Enn. u. Eck. III 334.

3) reg. 401, Böhm. Act. 368.

4) Siehe S. 78.

5) reg. 15.

6) Enn. u. Eck. III 328 Z. 10.

7) Vielleicht des Königs leiblicher Bruder, der später Erzbischof von Trier wurde; vergl. Böhmer Reg. S. 159 zweites Alinea.

machte ¹⁾. Erinnern wir uns, dass gerade der Zoll zu Neuss es war, an dem die Vorgänger Siegfrieds den Kölnern wiederholt Steuerfreiheit gelobt hatten, ohne freilich ihrer Versprechen auch stets eingedenk zu bleiben ²⁾; berücksichtigen wir ferner, dass die Kölner — wie die angezogene Urkunde lehrt — augenblicklich auch Siegfried hier Abgaben für ihre Waaren entrichten mussten, so dürfte folgendes klar sein: Die Stadt Köln hatte bei Adolf Gegenklage gegen Siegfried erhoben und diesen der Verletzung ihrer Privilegien beschuldigt. Während solche Unterhandlungen stattfanden, zog Adolf in Köln ein ³⁾; und doch hatte er in der Wahlkapitulation gelobt ⁴⁾: wofern ein Ausgleich mit den Bürgern zustande kommt oder dieselben dem Erzbischof unterworfen werden — also in keinem Falle — wird er die Stadt Köln betreten und deren Bürgern einen Treueid abnehmen. Es kann wohl gesagt werden, Adolf sei zur besseren Fortführung der Verhandlungen mit der Bürgerschaft ⁵⁾ — also im Interesse des Erzbischofs und darum wohl auch mit dessen Erlaubniss — in die Stadt gekommen. Merkwürdig bleibt dann nur, dass gerade in Köln noch engere Beziehungen zwischen Adolf und Johann von Brabant, Siegfrieds verhasstem Gegner und Kölns treuem Verbündeten, eintraten; denn am 25. August gestattet der König, dass Florenz, Graf von Holland, die Belehnung von Herzog Johann von Brabant als königlichem Stellvertreter empfängt ⁶⁾ und am 1. September bestätigt er demselben Herzoge alle seither besessenen Rechte, Freiheiten und Lehen ⁷⁾. Sollte nicht eher der Herzog als der Erzbischof Adolf zum Besuche Kölns veranlasst haben? Gerade diese bedenkliche Annäherung zwischen dem Herzog und der Stadt einer- und Adolf andererseits bestimmte nun Siegfried, mit der Erneuerung der Wahlkapitulation nicht mehr länger zu warten; musste er doch fürchten, an einem späteren Zeitpunkt von Adolf gegen diese seine Feinde überhaupt nichts mehr

1) Enn. u. Eck. III 333 mit falschem Datum. Mitth. Köln. Stadtarchiv IV S. 29 Nr. 573; wenn auch die Urkunde erst am 11. Oktober ausgestellt wurde, so konnten die Erhebungen doch schon lange vorher stattfinden.

2) Siehe S. 56 und oben S. 5 f.

3) Er urkundet hier am 17. August Forschungen XV 391; Lac. II 528 Anm., am 7. August ist er noch in Bonn reg. 23.

4) Enn. u. Eck. III 328 Z. 15 v. u.

5) Vielleicht war bei diesen auch der Erzbischof von Trier thätig: denn Adolf bekennt ihm *ex causa expensarum factarum ab eodem in servitio nostro apud Coloniam 692 M. zu schulden*, reg. 51.

6) reg. 28. 7) reg. 33 gedr. Winkelmann II 149.

zu erlangen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass sich die Urkunde des 13. September in wesentlichen Punkten von der des 27. April unterscheidet und in ihr Adolf seine Verpflichtungen gegenüber dem Erzbischof zu verringern sucht ¹⁾. Besonders sind jene Artikel, welche Adolfs Verhältniss zu Siegfrieds Feinden, d. h. zu Johann von Brabant, Eberhard von der Mark, Köln u. a. betreffen, beträchtlich gemildert ²⁾. Nun nachdem Siegfried vorerst mit neuen Versprechungen abgefertigt war, wurde das Verhältniss Adolfs zu Johann von Brabant und damit auch zu dessen Verbündeten ein solches, dass er sich nicht scheute, die dem Erzbischof gegebenen Versprechen aufs gröbste zu verletzen. So nimmt er am 21. September 1292 den Herzog von Brabant in seinen Schutz und in die Zahl seiner besonderen Freunde auf ³⁾. Was half es nun dem Erzbischof, dass Adolf am 27. April gelobt hatte, neben anderen den Herzog von Brabant ohne Zustimmung des Erzbischofs nicht in die Zahl seiner Räte und Vertrauten aufzunehmen ⁴⁾, und dies Zugeständniss allerdings mit dem einschränkenden Zusatz: „so lange er unberechtigter Weise Feind der Kölner Kirche ist“ wiederholt hatte ⁵⁾? Doch auch die Hoffnungen auf materiellen Gewinn, welche die Wahlkapitulation und neuerdings die Urkunde des 13. September Siegfried eröffnet hatte, sollten gefährdet werden. Am 22. September 1292 nämlich verpfändete Adolf ⁶⁾ dem Herzog Johann von Brabant, der ihm zur Einlösung von Reichs-Festen und -Gütern 16,000 Mk. zu leihen und bis folgenden 6. Januar zu liefern versprach, den Zoll zu Kaiserswerth mit allen Rechten und sämmtlichem Zubehör, ferner alle Einkünfte, die dem Reiche in Aachen, Sinzig, Dortmund und Duisburg zustehen, sowie die Erträgnisse der Festen, Dörfer und Güter zwischen Mosel und der See, soweit sie augenblicklich im Besitze des Reiches seien oder auf rechtlichem Wege wieder erworben werden könnten ⁷⁾. Mit diesen Verpfändungen ver-

1) Siehe S. 72 ff.

2) Vergl. S. 73.

3) reg. 40; die an sich auffallende Thatsache, dass Adolf am 15. Sept. dem Herzog nochmals alle Privilegien bestätigt (reg. 37; die Abweichungen von reg. 33 sind unwesentlich), obwohl er solches bereits am 1. Sept. gethan (reg. 33; Winkelm. II 149), ist sehr einfach zu erklären: Infolge der Versprechen, die Adolf am 13. Sept. auch gegen den Herzog dem Erzb. machte, musste der Herzog annehmen, die Urkunde des 1. Sept. habe ihre Kraft verloren; darum liess er dieselbe am 15. Sept. erneuern.

4) Enn. u. Eck. 330 Mitte. 5) *ibid.* 336 Z. 16. 6) reg. 41.

7) Die Urkunde fährt weiter: So lange soll Johann im Besitze dieser

stieß Adolf gegen die Abmachungen des 13. September, nach denen Kaiserswerth, Sinzig, Dortmund und Duisburg Siegfried zuzuweisen waren ¹⁾; dass der König nicht etwa von dem Erzbischof zu solchem Thun ermächtigt worden war, zeigt dessen weiteres Verhalten.

Auch zur Stadt Köln trat Adolf in Beziehungen, die den Bestimmungen der Urkunde vom 13. September schnurstracks zuwiderliefen. Ohne dass eine Aussöhnung zwischen Siegfried und der Stadt erfolgt war, bestätigte der König dieser am 27. September ²⁾ das Privileg *de non evocando*, das ihr Erzbischof Konrad verliehen hatte ³⁾, und eine Urkunde Friedrichs II., in der dieser den Kölnern alle Rechte und Gewohnheiten verbriefte ⁴⁾. Dafür leistete wohl die Stadt dem Könige den Treueid ⁵⁾. Als Adolf am 1. Oktober 1292 Rudolfs Landfrieden vom Jahre 1287 erneuerte ⁶⁾, beschwor ihn die Stadt und gelobte, vor ihm Recht zu nehmen. Nun sicherte Adolf am 11. Oktober den Bürgern den königlichen Frieden zu und befahl, dass sich alle Gegner der Stadt künftig dieser gegenüber aller Gewaltthätigkeit enthalten und mit rechtlichem Austrag ihrer Angelegenheiten zufrieden geben sollten ⁷⁾. An demselben Tage wiederholte ⁸⁾ er nochmals die obengenannte Urkunde Erzbischof Konrads und König Friedrichs II. in der Form, wie sie

Pfandschaften verbleiben, bis ihm die vorgenannte Summe und die 3000 M., welche laut Brief König Rudolf noch dem Herzog schuldet, zurückerstattet sind.

1) 336 Z. 11 v. u. ff. 2) reg. 43.

3) In dem Transsumpt Friedrichs II. vom Mai 1242 reg. V 3294 Enn. u. Eck. II 226. Erzbischof Konrads Urkunde ist datiert vom 23. Juli 1239.

4) Sie ist ausgestellt im Mai 1236. Enn. u. Eck. II 160.

5) Ein solcher Treueid ist z. B. von Worms erhalten; er lautet Font. II 207: Das wir burgere von Wormes zu unserm hern dem romischen Konige Rudolf, der hie gegenwortig ist, also holt und also getruwe sin, also zu rechte ein frie stat deme riche von Rome sal sin, die da ist gefürstet von dem riche, sin riche zu meren, sine schaden zu warnen wider manigliche an alle arge liste, so uns god helfe unde die heiligen.

6) reg. 44a und 45; nach dem Verhältniss, in das Adolf zu Siegfried seit der Krönung getreten war, kann ich nicht annehmen — wofür übrigens urkundlicher Anhalt fehlt — dass der Erzbischof Landfriedenshauptmann in Westfalen gewesen sei (wie dies Wyneken, Die Landfrieden, S. 27 annimmt); vielmehr wird Eb. von der Mark, der Bundesgenosse Johans von Brabant, diese Stelle bekleidet haben.

7) Enn. u. Eck. III 342.

8) reg. 50 Lac. II 553.

König Rudolf bestätigt hatte ¹⁾, und erneuerte ²⁾ Rudolfs Privileg, dass die Kölner die Waaren ihrer weltlichen Mitbürger mit einer Accise belegen dürfen ³⁾. Auch am 11. Oktober 1292 beauftragte Adolf den Herzog Johann von Brabant, wenn je Ritter Heinrich von dem Vorst oder dessen Erben eine Befestigung zu Vorst anlegen würden, sich zu widersetzen und die etwa errichteten Werke bis auf den Grund zu zerstören ⁴⁾. Heinrich von dem Vorst war nämlich in Streitigkeiten mit Köln gerathen, darauf geschlagen und sein Haus Vorst gebrochen worden ⁵⁾. Da wir hier Herzog Johann mit dem Schutze Kölns beauftragt sehen, dürfen wir annehmen, dass unter seinem Einflusse das gute Einvernehmen zwischen Adolf und der Stadt erzielt würde — und zwar trotz aller gegentheiligen Bemühungen Siegfrieds.

Was erreichte nun dieser bei Adolf, den er mit der Wahlkapitulation zu seinem Werkzeuge gemacht zu haben glaubte, dessen ganzes Verhalten seit der Krönung ihn aber so gründlich enttäuschen musste? Zunächst machte er jene Verpfändung an Herzog Johann zu nichte; denn am 4. Oktober 1292 befahl Adolf den Bürgern von Dortmund ⁶⁾, Duisburg ⁷⁾ und Sinzig ⁸⁾, dem Erzbischof zu gehorchen. Adolf hätte sicher nicht über die Herzog Johann zugewiesenen Orte in solcher Weise verfügt, wenn ihn nicht Siegfried dazu gedrängt hätte; denn nun verlor Adolf, der stets an Geldmangel litt, die Aussichten auf jene 16,000 Mk., die ihm Herzog Johann hatte liefern wollen ⁹⁾. Am 5. Oktober theilte er den Angehörigen des Stiftes Essen mit, dass er den Erzbischof Siegfried und dessen Kirche in den Besitz der Vogtei und des Gerichtes zu Essen wieder eingesetzt habe, und befahl ihnen, diesem zu gehorchen ¹⁰⁾; auch hierzu hatte ihn Siegfried auf Grund der Urkunde vom 13. September gezwungen ¹¹⁾. Wahrscheinlich erliess Adolf in diesen Tagen auch Befehle an den Grafen von Spanheim in betreff der Auslieferung von Kaiserswerth ¹²⁾. Am 25. Oktober befahl Adolf noch-

1) Am 19. November 1273 = reg. VI nr. 36.

2) reg. 50 Lac. II 553.

3) Es ist vom 2. März 1274 reg. VI 119.

4) reg. 49 Enn. u. Eck. III 343. 1293 März 20. stiftet Adolf zw. H. von dem Vorste und Köln Frieden reg. 110. Enn. n. Eck. III 346.

5) Ennen, Gesch. II 258 u. Anm. 4.

6) reg. 46, Lac. II 551.

7) reg. 47, Enn. u. Eck. III 341.

8) Enn. u. Eck. III 340.

9) laut reg. 41.

10) reg. 48, Lac. II 552.

11) Enn. u. Eck. III 334 Z. 7 v. u.

12) Denn diese Burg stand nach der Erneuerungsurkunde 337 Z. 12 v. u. dem Erzbischof ebenso zu wie die vorgenannten Orte.

mal den Bürgern von Dortmund, Duisburg, Sinzig und Essen, dem Erzbischof Gehorsam zu leisten ¹⁾).

Welche Vortheile hatte nun bis Ende Oktober 1292 dem Erzbischof die Erhebung Adolfs zum Könige verschafft? Das Verhältniss Adolfs zu dem Herzog von Brabant und Köln und überhaupt zu Siegfrieds niederrheinischen Gegnern war ein derartiges geworden, dass dieser auf Wiedereinbringung der Verluste, die ihm der Limburger Erbfolgestreit verursacht hatte, schon nicht mehr hoffen durfte. Die Ansprüche auf die wenigen genannten Orte waren das Einzige, was Siegfried von seinen umfassenden Forderungen gerettet hatte. Aber selbst diese verloren ihre Bedeutung, wenn Adolf den Niederrhein verliess; denn diese Orte befanden sich in den Händen von Männern, die auf sie ältere und darum bessere Rechte als Siegfried besaßen ²⁾).

Als Adolf die letztgenannte Aufforderung an die Städte Dortmund, Duisburg und Sinzig richtete, war er bereits auf dem Wege nach dem Oberrhein ³⁾. Er war im Begriffe, sich gegen Herzog Albrecht von Oesterreich, der noch immer im Elsass stand, zu wenden. In Hagenau traf er mit ihm zusammen, und nun empfing König Rudolfs Sohn von Adolf die Lehen ⁴⁾); damit war des letzteren Stellung im Reiche begründet. Der König nahm hierauf seinen Weg durch die Schweiz nach Schwaben; hier hielt er zu Esslingen ⁵⁾ einen grossen Hoftag ab; auch nach Franken begab er sich und nahm Huldigungen entgegen. Im Mai 1293 kehrte Adolf an den Rhein zurück ⁶⁾. Um den 28. Mai 1293 traf er in Boppard mit Siegfried von Köln zusammen; dieser hatte ihn aufgesucht, um sich für die Ansprüche, die er an Adolf infolge der Wahl und Krönung zu haben glaubte, in anderer Weise, als dies zuletzt im Oktober 1292 geschehen war, entschädigen zu lassen. Am 28. Mai 1293 kam eine diesbezügliche Urkunde zu Wege ⁷⁾. Sinzig, Dortmund, Duisburg, die noch im Oktober des vergangenen Jahres Siegfried angewiesen worden waren ⁸⁾, werden überhaupt nicht mehr genannt, nicht etwa deswegen, weil sie mittlerweile in den Besitz des Erzbischofs übergegangen waren, sondern weil für diesen keine Hoffnung bestand, diese jemals zu erlangen. Dagegen werden die 3 Reichs-

1) reg. 53 L. c. II 554. Mitth. Köln. Stadtarchiv XII, S. 53 Nr. 99 heisst der Bote Hermann v. Hadamar u. reg. 408, Wink. II 149.

2) Siehe oben S. 100, 97, 93 und 102.

3) reg. 53 u. 408. Die Urkunden sind ausgestellt in Ingelheim.

4) reg. 68a.

5) reg. 101a.

6) reg. 123 ff.

7) reg. 127 L. c. II 554.

8) reg. 53.

höfe hier erwähnt. Adolf erklärt, sie dem Erzbischof vollständig zu überlassen, wenn dieser seine Rechte daran nachweise¹⁾. Man einigte sich ausserdem in folgender Weise: Adolf verpfändet dem Erzbischof, die Reichsburg Kaiserswerth mit Stadt und Zoll, allen Rechten und allem Zubehör, ebenso die Weingabe an dem neuen Zolle bei der Stadt Bonn auf 15 Jahre für die 37,500 Mk., die er dem Erzbischof, seinen Nachfolgern und seiner Kirche anlässlich seiner Wahl und Krönung schuldet. Nach diesen Jahren fällt Kaiserswerth mit jeglichem Zubehör unter allen Umständen an das Reich zurück, der Zoll zu Bonn aber hört vollständig auf, während der zu Rheinberg schon jetzt niedergelegt werden muss. Von den 37,500 Mk. hat der Erzbischof 6000 dem Grafen Johann von Spanheim zugeben, damit dieser Kaiserswerth freigibt, und 2000 auf den Rückkauf von Kochem zu verwenden. Diese Burg mit allen Rechten und jeglichem Zubehör hat dann der Erzbischof unvorzüglich Adolf auszuantworten. Unter des Königs Zustimmung wurde zwischen Siegfried und Johann von Spanheim folgendes Übereinkommen getroffen²⁾: Sobald der Erzbischof dem Grafen 6000 Mk. bezahlt hat, wird dieser ihm Kaiserswerth mit Zoll und allem Zubehör übergeben, damit er es unter den mit Adolf vereinbarten Bedingungen besitzt. Wenn der Erzbischof die Summe nicht bezahlt, dann bleiben der Graf und Genannte in ihrem alten Verhältniss gegenüber dem Reiche. Wenn jedoch der Graf nach Empfang der 6000 Mk. Kaiserswerth nicht ausliefert, so wird Adolf gegen ihn vorgehen und nicht eher von seiner Verfolgung abstehen, bis er die Burg dem Erzbischof ausgeantwortet hat. Ausserdem übernimmt es Adolf³⁾, Heinrich von Nassau wegen der Ansprüche, die dieser von der Worringer Schlacht an den Erzbischof hat, abzufinden. Endlich verspricht er Siegfried in Berücksichtigung der zerrütteten Zustände der Kölner Kirche, dass er ihm bei Vertheidigung seiner und des Erzstiftes Rechte stets gegen alle beistehen wird⁴⁾.

Zum letzten Male versuchte hier Adolf die Bedingungen, die

1) Damit ist im Wesentlichen die Stelle (Enn. u. Eck. III 337 Z. 21 ff.) der Erneuerungsurkunde wiederholt.

2) Am 30. Mai 1293, reg. 132; Lac. II 556.

3) In der Urk. vom 29. Mai 1293 reg. 130 Lac. II 555; siehe die Stelle Enn. u. Eck. III 335 Z. 7 v. u., die hier mut. mutand. wiederholt wird.

4) Urk. vom 31. Mai 1293 reg. 133 Lac. II 557. Hiermit wird in allgemeinsten Form Enn. u. Eck. III 336 Z. 19 v. u. wiederholt; die Begründung ist ähnlich.

ihm der Erzbischof in der Wahlkapitulation und in der Erneuerungsurkunde gestellt hatte, zu erfüllen. Die Verpflichtungen, denen Adolf jetzt nachzukommen gelobte, blieben an Bedeutung hinter den früheren weit zurück. Was nutzte dies allgemeine Gelöbniß des Beistandes, nachdem Adolf gegenüber Siegfrieds grössten Gegnern, dem Herzog von Brabant und der Stadt Köln, so allen Vereinbarungen zuwider gehandelt hatte? Oder bezeichnete es etwa einen Vortheil, dass Siegfried Kaiserswerth nun allein angewiesen wurde und die jetzige Pfandsomme die frühere um 4500 Mk. überstieg? Keineswegs. So lange dem Erzbischof mehrere Orte als Pfandschaft überlassen wurden, konnte er hoffen, wenigstens in Besitz des einen oder anderen zu gelangen. Ging nun aber Kaiserswerth nicht in Siegfrieds Hände über, dann hatte er mit all seinen ungeheueren und weitgehenden Forderungen nichts erreicht. Und dieser Fall trat in der That ein. Kaiserswerth erwarb der Erzbischof niemals¹⁾; neue Vereinbarungen aber über Wahl- und Krönungskosten fanden zwischen Siegfried und Adolf nicht mehr statt.

Siegfried als Theilnehmer an dem geplanten Zuge nach Burgund.

Wohl schon bei der Bopparder Zusammekunft forderte Adolf Siegfried auf, an einem geplanten Zuge nach Burgund theilzunehmen²⁾, und vielleicht wurden hierfür bereits dem Erzbischof jene 4500 Mk. verschrieben³⁾. Am 9. Juli traf der König mit dem Erzbischof von Mainz zusammen und ermahnte wohl auch ihn, sich der beabsichtigten Fahrt anzuschliessen. Die unter diesem Datum ausgestellte Urkunde war wohl der Preis, unter dem der Erzbischof hierzu bereit war⁴⁾. Anfangs September brachen die beiden

1) Siehe oben S. 93.

2) Die zu 1292 gehörige Notiz der Ann. Colm. Mon. Germ. Scr. XVII 258. Font. II 30 „Adolfus rex in imperio omnes controversias componit; principes ad expeditionem hortatur“ bringe ich in Verbindung mit reg. Adolf 127, 130, 132, 133; unter der *expeditio* ist der Zug nach Burgund gemeint.

3) Nicht um 12500 Mk. übersteigt die Pfandsomme (reg. 127) die frühere, sondern um 4500 Mk., denn von den 37 500 Mk. sind 6000 Mk. auf den Rückkauf von Kaiserswerth und 2000 Mk. auf den von Kochem zu verwenden; dies gegen Lorenz II 541 Anm. 2.

4) reg. 145. Ueber die Bedeutung der einzelnen Artikel der Urkunde vergl. Heymach, Gerhard von Eppenstein S. 42.

Erzbischöfe gemeinschaftlich mit Adolf nach dem Oberrhein auf; unterwegs vereinigte sich mit ihnen der Bischof von Speyer ¹⁾. Schon war man bis Strassburg, wo sich auch der Bischof von Basel einfand, gekommen ²⁾, da nöthigten die Verhältnisse zu Kolmar Adolf, sich dorthin zu wenden. Hier hatte sich nach K. Rudolfs Tod der einst von diesem entsetzte Schultheiss der Stadt bemächtigt und dann dem neuerwählten Könige Adolf die Huldigung versagt ³⁾. Erst als ihm der Landvogt des Elsasses versichert hatte, Adolf werde ihn lebenslänglich im Schultheissenamte belassen, die verbannten Bürger nicht zurückführen und niemals mit bewaffneter Macht die Stadt betreten, erst da empfing der Landvogt von dem Schultheissen die eidliche Versicherung, dass Kolmar niemals einem anderen als dem Könige Adolf übergeben werde. Nun da Adolf in so unmittelbarer Nähe weilte ⁴⁾, rief der Schultheiss heimlich den Anselm von Rappoltstein mit seinen Schaaren herbei und lieferte ihm die Stadt aus; vielleicht bewog ihn hierzu die Furcht, Adolf möge sich um die von dem Landvogt gegebenen Versprechen nicht kümmern, vielleicht erfuhr er auch, dass aus der Stadt Vertriebene bei dem Könige Recht suchten und über das Gewaltregiment in der Stadt Klage erhoben. Auf die Kunde, dass Anselm von Rappoltstein Kolmar besetzt habe, beschloss Adolf einen Zug gegen die Stadt. Doch nicht so rasch nahte das königliche Heer. Deshalb konnten die Kolmarer — wie uns das *Chronic. Colm.* erzählt ⁵⁾ — noch am 13. September eine Weinlese veranstalten und sonstige Vorkehrungen treffen. Am 15. September gelangte das Heer wohl vor Rappoltweiler ⁶⁾, am 16. wurde mit der Belagerung dieses Ortes begonnen ⁷⁾. Nach 10 Tagen marschirte der König auf Kolmar los ⁸⁾; es wurde jetzt während 6 Wochen diese Stadt eingeschlossen. Es wird uns von dem *Chronic. Colm.* berichtet ⁹⁾, dass Erzbischof Siegfried während dieser Zeit grossen Luxus ent-

1) Font. II 74. 2) reg. 162/3.

3) Diese Vorgänge erzählt oberflächlich *Math. Neuenb. Font. IV 168*, ausführlich *Ann. Colm. II 30* u. *Chron. Colm. II 72 ff.*

4) reg. 162/3. 5) Font. II 73.

6) Adolf für seine Person ist am 15. Sept. in Breisach reg. 417, *Font. rer. Austr. Acta et diplom. I 258*. Sollte vielleicht die hierher gehörige Nachricht *Font. II 73 Rex Adolfus reginam Brisacum mittit ungenau* sein für *duxit*?

7) *Font. II 31*, reg. 418 gedr. *Böhm. Act. 377*; *Oberrh. Zeitschr. N. F. I 78*.

8) *Font. II 31* u. 74. 9) *Font. II 74*.

faltete. Er hatte ein Zelt von 40 Fuss Breite und 100 Fuss Länge, während der König überhaupt kein grosses Zelt errichtete und sehr einfach lebte. Bei sich hatte Siegfried 200 Panzerreiter, wohl mehr als der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Basel und Speyer ¹⁾. Endlich zwang der Hunger zur Uebergabe von Kolmar. Nachdem die dem Rappoltsteiner gehörige Burg Gemar genommen war ²⁾ und dessen Verbündeter Konrad von Lichtenberg, der Strassburger Bischof, sich Adolf unterworfen hatte ³⁾, verliess dieser das Elsass. Der Zug nach Burgund war vorerst aufgegeben ⁴⁾. Otto der Graf von Burgund hatte ja vor Kolmar seine Lehen von Adolf entgegengenommen ⁵⁾, ausserdem war daselbst ein Rechtsspruch inbetreff der Maorie Bisanz ergangen ⁶⁾. Damit gab man sich zufrieden. Mit Adolf begab sich natürlich auch Erzbischof Siegfried rheinabwärts.

Allerdings ermächtigte Adolf noch am 23. März 1294 den Erzbischof Siegfried, seine Bürgschaftssache mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg und dem Herzoge Albert von Sachsen auszugleichen und erklärte, seine Entscheidung als bindend anzuerkennen ⁷⁾; ebenso forderte er ihn neben dem Herzog von Brabant und den Grafen von Hennegau, Cleve und Holland auf, die Grafen von Lon und Walram von Falkenburg zur Aufhebung der Belagerung von Born zu bestimmen, anderenfalls aber den Grafen Rainald von Geldern bei Vertheidigung seiner Burg zu unterstützen ⁸⁾; aber Siegfried verhielt sich in dem letztgenannten Falle ebenso ablehnend ⁹⁾ wie bald darauf gegenüber Adolfs Unternehmungen in Thüringen.

1) Denn es wird nicht gesagt, wie viele Reiter diese mit sich führten.

2) Font. II 77; reg. 166, gedr. Böhm. Act. 378, auch noch am 12. November ist Adolf in castris ante Gemar Oberrhein. Zeitschr. XIV 351. Pressel, Ulm. Urkundenbuch I 209.

3) Font. II 78 f.

4) Font. II 32 Adulfus in Landowe in nativitate domini (1293 December 25) curiam celebravit.

5) Font. II 74.

6) reg. 165 gedr. Böhm. Act. 377.

7) reg. 190, Lac. II 559; worum es sich dabei handelte, vermag ich nicht anzugeben. Lacomblet, Arch. Niederrhein. IV S. 12 ist der Ansicht, dass es sich um Ankauf der Thüringisch-Meissenischen Lande handelt.

8) Am 29. April 1294 reg. 194, Lac. II 560, dazu ist zu vergleichen Art. 5 des von Rainald von Geldern am 14. April 1294 herbeigeführten Rechtsspruches reg. 192.

9) Das heweist Adolfs Urk. vom 10. Juli 1294 (reg. 201 Lac. II 560);

An dem Kriege nämlich, den Adolf seit September 1294 führte, um die durch den Tod Friedrich Tutta's erledigte Markgrafschaft Meissen einzuziehen und die von Albrecht dem Unartigen käuflich erworbene Landgrafschaft Thüringen an sich und das Reich zu bringen, betheiligte sich Siegfried nicht; auch dem zweiten Feldzuge nach Thüringen (seit August 1295) blieb er fern. Der Erzbischof von Köln hatte eben an diesen Bestrebungen Adolfs nicht ein solches Interesse, wie Gerhard von Mainz, der darum trotz mancher Zwistigkeiten hier, wenigstens anfangs, mit dem Könige Hand in Hand ging¹⁾. Zum Fernbleiben bewog Siegfried auch der Umstand, dass Adolf seither seine verbrieften Forderungen noch weniger als die Gerhards²⁾ erfüllt hatte. Die ganze Entschädigung, die Adolf zuletzt Siegfried für Wahl und Krönung zuerkannte, bestand in 25000 Mk.; dazu waren noch 4500 Mk. geschlagen worden, weil der Erzbischof an dem Zuge nach Burgund theilzunehmen versprach³⁾. Kaiserswerth jedoch, das Siegfried als Pfand für diese 29500 Mk. angewiesen wurde, kam nicht in seinen Besitz⁴⁾, und Adolf bemühte sich in dieser Richtung trotz aller Versprechen durchaus nicht. Im Gegentheile, eine Reihe Massnahmen des Königs mussten Siegfried empfindlich verletzen, so die Verpfändung von Kochem⁵⁾, Duisburg⁶⁾ und Sinzig⁷⁾, alles Orte, auf die einst der Erzbischof von Köln Ansprüche erhob, die von Adolf anerkannt wurden.

Diese Geringschätzung, die sich in Adolfs Verhalten gegenüber seinen Wählern zeigt, hatte ihren Grund darin, dass es ihm gelungen war, sich andere Bundesgenossen zu verschaffen. Otto der Herzog von Niederbayern hatte sich als Gegner Albrechts von Oestereich ihm angeschlossen. Ludwig II. von Bayern, der 1291/2 so thatkräftig für Albrechts Wahl gewirkt hatte, war am 1. Februar 1294 gestorben und ihm sein älterer Sohn Rudolf gefolgt. Zwischen diesem und Adolf wurde bereits am 19. März 1294 ver-

denn da erklärt der König, da der Graf von Lon und Walram von Falkenburg die Belagerung von Born nicht aufgehoben hätten, müsse er dem Rainald von Geldern beistehen.

1) Lorenz II 548, Heymach S. 46 f.

2) Heymach S. 37, 47, 52.

3) Vergl. S. 86 f. 4) Siehe oben S. 93.

5) reg. 204, 205. Diese Burg scheint auch in den Besitz des Erzbischofs von Trier übergegangen zu sein; dann reg. 6 verwandelte Albrecht das verpfändete Kochem in ein Erblehen.

6) reg. 424.

7) reg. 257 Lac. II 563.

abredet¹⁾, dass er Adolfs Tochter heirathen solle. Wenige Monate später — am 1. September 1294 — vollzog Rudolf seine Vermählung mit Mechtild von Nassau²⁾; seitdem war er ein treuer und nicht zu unterschätzender Verbündeter seines Schwiegervaters.

Eine Folge der ihm widerfahrenen Geringschätzung war es, dass sich Siegfried um den König und dessen Unternehmungen, die ihm doch keinen Gewinn brachten, überhaupt nicht mehr kümmerte. Wenn wir ihn in der Folge noch einmal vorübergehend in Adolfs Umgebung finden, so führte ihn einzig ein bestimmtes Interesse dorthin.

Siegfried als Mitglied des englisch-deutschen Bündnisses³⁾.

Auch bei Gelegenheit der englisch-deutschen Allianz ging Siegfried; wie das Folgende zeigt, nur scheinbar mit dem Könige zusammen.

Am 27. Mai 1294 erklärte England an Frankreich den Krieg⁴⁾. Als bald begannen die Werbungen für diesen in Deutschland. Am 20. Juni 1294 ermächtigte König Eduard den Erzbischof von Dublin, den Bischof von Durham, Nikolaus Seegrave, Hugo le Despenser und Florenz, den Grafen von Holland, mit König Adolf ein Bündniss abzuschliessen⁵⁾. Zu Dordrecht setzten die Genannten jene Artikel fest, die in den gleich zu erwähnenden Urkunden Adolfs und Eduards wiederholt sind⁶⁾. Hierbei war Florenz von Holland, da Erzbischof

1) reg. 188.

2) reg. 216a.

3) Ich schliesse mich bei dieser Darstellung im Wesentlichen den Ausführungen Bergengrüns, Die politischen Beziehungen Deutschlands zu Frankreich S. 28 ff. an. Ich habe diesen Abschnitt über das englisch-deutsche Bündniss, bei dem Siegfried keine leitende Persönlichkeit ist, mehr der Vollständigkeit halber eingefügt.

4) Pauli, Gesch. Englands IV 86; Reichss. 176.

5) Rymer, Foedera Ausgabe, Hagae Comitum 1739, Tomi. I pars. 3, S. 131 (in dieser Ausgabe ist auf die Londoner [1704—35] stets hingewiesen). Ausgabe von 1816 I₂ 802—4. Bei den weiteren Anführungen bezieht sich das erste Citat auf die Ausgabe von 1739, das zweite auf die von 1816. Die Beglaubigungsschreiben für die Genannten ebenda.

6) Reichss. S. 365 Nr. 178. Bergh, Oorkondenboek I₂ 404. Die in Düsseldorf befindliche Ausfertigung der Urk. Reichss. S. 365 nr. 178 (A III

Siegfried nicht erschienen war, der einzige Bevollmächtigte König Adolfs. Von letzterem wurde dies Abkommen am 21. August zu Nürnberg ratificirt ¹⁾. Die Gegenurkunde, die König Eduard am 22. Oktober 1294 ausstellt, enthält dieselben Bestimmungen wie die Adolfs ²⁾. Da keine derselben dem König von England auch nur einen Augenblick Bedenken einflößen konnte, so müssen sich die Unterhandlungen ³⁾, die bis Oktober stattfanden, auf Dinge erstreckt haben, die nicht in Eduards Urkunde enthalten sind. Es wird wohl die Höhe der nach Deutschland zu sendenden Geldsummen gewesen sein ⁴⁾, über die von Florenz, dem Kölner Domdechanten Wicbold und Hertrad von Merenberg mit England berathen wurde ⁵⁾. Dass gerade Wicbold und Hertrad, zwei Vertraute Siegfrieds von Köln, hier thätig sind, hat nicht darin seinen Grund, dass König Adolf neben Florenz von Holland Erzbischof Siegfried zu seinem Bevollmächtigten gemacht hatte ⁶⁾, — denn Siegfried bemühte sich nicht im Interesse Adolfs ⁷⁾ — sondern darin, dass er für seine Person

Churköln Nr. 355), deren Artikel mut. mut. in der Urk. Ad. bezw. Eduards wiederkehren, trägt die Siegel der 4 genannten Aussteller; darauf, dass auch ein Siegel des Erzb. von Köln anhing, weist nichts hin.

1) S. S. rer. Brit. XVI 240. reg. Ad. 213. Mon. Germ. Scr. XXVIII 607.

2) Rymer I₃ S. 138 u. 140, I₂ 812 u. I₂ 815 22. Oktob. und 9. Nov. 1294 Reichss. Nr. 179 u. 183.

3) Am 24. Sept. 1294 bescheinigen Florenz von Holland, Decan Wicbold von Köln und Hertrad von Merenberg, dass die Erzb. von Köln und Salzburg, die Bischöfe von Bamberg und Brixen, sowie der Pfalzgraf die Verpflichtung, ihren König, wenn er die Vertragsbedingungen nicht einhalte, zu verlassen, auf dessen eignen Befehl übernommen hätten. Dementsprechend erklärt Eduard am 22. Oktober, dass ihm die englischen Grossen solange nicht zu Gehorsam verpflichtet sind, als er die mit Adolf getroffenen Vereinbarungen nicht einhält. Rymer I₃ 139; von Böhmer und Bergengrün übersehen! S. S. rer. Brit. XVI 244 und M. G. Scr. XXVIII 609, wo für den gleichen Fall die Grossen gegenüber den Fürsten vom Gehorsam entbunden werden.

4) Ueber die Geldspenden selbst, vergl. Bergengrün S. 31.

5) verg. Anm. 3 dieser Seite. Am 6. Nov. 1294 spricht Eduard dem Hertrad von Merenberg seinen Dank für seine Bemühungen um das Zustandekommen des Bündnisses zwischen Adolf und ihm ans. Rymer I₃ 139 (Reichss. 185 zu Nov. 22). In gleicher Weise dankt Eduard am 6. November dem Decan Wicbold ebenda (Reichss. 181), den er am 7. November zu seinem familiaris et secretarius ernennt.

6) Mon. Germ. Script. XXVIII 607.

7) Siehe vorh. Seite Anm. 6.

die Idee eines Bündnisses mit England aufgegriffen hatte. Um die Zeit, da Eduard den Vertrag mit Adolf ratificirte, leistete Siegfried dem König von England den Treueid ¹⁾ und verpflichtete sich, ihm ein halbes Jahr lang gegen Frankreich mit 1000 Reitern, unter denen 350 Ritter sein sollten, zu dienen ²⁾. Welch reiche Entschädigung muss für diese Hülfeleistung gewährt worden sein ³⁾! Denn Siegfried war nicht der Mann, der im Interesse des Reiches, zu dessen Vortheil doch auch die englisch-deutsche Allianz geschlossen wurde, auch nur einen Mann aufbrachte; auch nicht die Rücksicht auf Adolf kann ihn nach den vorausgehenden Ausführungen bestimmt haben. Einst erhoffte er von der Königswahl grossen Gewinn, jetzt sollte ihm die Verbindung mit England solchen bringen.

Im April 1295 schien Adolf den Krieg gegen den König von Frankreich eröffnen zu wollen. Er rückte mit einem Heere in das Elsass; aber in Weissenburg machte er plötzlich kehrt ⁴⁾. Es wird vermuthet ⁵⁾, „dass er gerade jetzt von den Verhandlungen König Philipps mit Herzog Albrecht Kunde erhalten hatte und unter solchen Umständen nicht wagte, sich in weitausschauende Unternehmungen einzulassen“.

Jedenfalls war Erzbischof Siegfried an diesem Feldzuge des Königs nicht betheiligt ⁶⁾. Er wartete zweifellos wie die übrigen, die Sonderverträge mit Eduard hatten, bis dieser auf das Festland käme, um sich dann mit ihm zu vereinigen. Es lautete nämlich ein Artikel des Abkommens zwischen Eduard und Adolf ⁷⁾: Der englische König stösst sobald wie möglich mit Heeresmacht zu dem

1) Rymer I₃ 138 (Reichss. 180); am 6. November schreibt hier Eduard, er habe aus Siegfrieds Brief erfahren, dass er ihm den Treueid geleistet habe.

2) Rymer I₃ 140, I₂ 815; am 12. November schreibt Eduard, er habe zur Entgegennahme des Eides des Erzb., dass er mit 1000 Reitern, von denen 350 Ritter sein sollten, ein halbes Jahr gegen den König von Frankreich dienen werde, den Eust. de Pamerio und den Magister Gerlacus bestimmt (Reichss. 180).

3) Der Herzog von Brabant erhielt für die doppelte Zahl von Siegfrieds Reitern 160000 Pfund schwarzer Turnosen. Reichss. 367 Nr. 190. Rymer I₃ 144.

4) reg. 267; zu 1295 Ann. Colm. Font. II 32 *Adolfus se preparabat ad eundem contra regem Francie ut eum de rebus propriis extirparet.*

5) Bergengrün S. 43.

6) Wir hören überhaupt nicht, dass sich irgend welche Fürsten hierbei Adolf angeschlossen hatten.

7) Böhmer, Reichss. S. 306 Nr. 179 art. 6.

mischen; darauf bleiben sie beide vereinigt, bis sie ihr Ziel erreicht haben, d. h. bis die Herausgabe der ihnen vorenthaltenen Länder seitens König Philips erfolgt ist. Bevor Adolf im April 1295 nach dem Elsass aufbrach, war von ihm und Eduard der 24. Juni 1295 als Termin des Zusammentreffens bereits ins Auge gefasst worden¹⁾. Aber schon damals muss bei Erzbischof Siegfried die Besorgniss bestanden²⁾ haben, die Vereinigung finde nicht statt; darum bemühte er sich, dass diese Vereinbarung eingehalten werde³⁾. Sein Wirken in diesem Sinne war jedoch nur von ganz vorübergehendem Erfolge. Denn bald liess König Adolf durch einen Machtboten Eduard melden, dass ihm die Zusammenkunft am 24. Juni aus verschiedenen Gründen zu nahe erscheine. In einem Antwortschreiben erklärte⁴⁾, der König Eduard, dass ihm auch Mitte oder Ende August 1295 als Zeitpunkt des Zusammenkommens recht sei und er zu weiteren diesbezüglichen Verabredungen bereit sei. Doch weder Mitte noch Ende August noch auch später trafen die beiden Könige zusammen; denn Eduard war mittlerweile anderen Willens geworden; er suchte mit Frankreich zu unterhandeln. Papst Bonifaz VIII. nämlich stellte sich gleich zu Beginn seines Pontifikates die Aufgabe, die Könige Philipp und Eduard miteinander zu versöhnen; deshalb sandte er im Februar 1295 an diese Legaten ab⁵⁾. An König Adolf richtete der Papst erst am 23. Mai ein Schreiben⁶⁾, in dem er ihn zur Einstellung aller Feindseeligkeiten gegenüber Frankreich ermahnte. In einem anderen Briefe von demselben Tage⁷⁾ that er Adolf kund, dass er ihm den Erzbischof von Reggio und den Bischof von Siena mit weiteren Instruktionen in dieser Angelegenheit sende. Gleichzeitig wandte sich Bonifaz an die 3 rheinischen Erzbischöfe und ersuchte sie, dahin zu wirken, dass Adolf

1) Hierfür ist Eduards Schreiben an Siegfried (April 18. 1295) Quelle. Reichss. 189. Rymer I₃ S. 144 zu April 6; dagegen I₂ 819 zu April 18.

2) Worauf sich diese Besorgniss gründete, wissen wir nicht.

3) Vergl. Anm. 1; in gleichem Sinne war Decan Wicbold thätig; vergl. Eduards Schreiben an diesen vom 28. April Rymer I₃ 145, von Böhmer übersehen.

4) Bereits am 28. April 1295 antwortet Eduard hierauf Reichss. 191. Rymer I₃ 145, I₂ 821.

5) Raynald 1295 § 41 Febr. 18.

6) Raynald a. a. O. § 45 Juni 27. Das Datum korrigirt von Kopp III₁ 306 Beil. 12.

7) Kopp, III₁ 303 Beil. 9.

sich aller weiteren Feindseligkeiten gegen König Philipp enthalte¹⁾. Auf Siegfried von Köln machte, wie sein weiteres Verhalten zeigt²⁾, des Papstes Aufforderung keinen Eindruck. Die Legaten, die in Frankreich nichts zu Wege gebracht hatten, erreichten es bei Eduard, dass er sich am 14. August 1295 bereit fand, zusammen mit seinem Verbündeten Adolf über einen Waffenstillstand mit Frankreich zu unterhandeln³⁾. Eine Zusammenkunft, welche die Gesandten der drei Mächte zu diesem Zweck in den ersten Tagen des Oktober 1295 in Kamerik haben sollten, wurde durch Frankreichs Verhalten vereitelt; einem zweiten nach dieser Stadt verabredeten Tage wurde das gleiche Schicksal. Die Feindseligkeiten dauerten fort. Trotzdem richtete Bonifaz VIII an die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln am 31. März 1296 abermals ein Schreiben⁴⁾, in dem er den Krieg mit Frankreich untersagte; er selbst werde den Frieden mit Frankreich vermitteln. Auch im Jahre 1296 führten Eduards Bemühungen um einen Waffenstillstand zu keinem Ergebniss⁵⁾. Da beschloss Eduard, den Krieg wieder energischer zu betreiben und mit bedeutender Macht an der Nordküste Frankreichs zu landen. Gekräftigt wurde das englisch-deutsche Bündniss zu Beginn des Jahres 1297 durch den Anschluss des Guido von Flandern⁶⁾ und des Johann von Holland⁷⁾. Auch neue Bundesgenossen suchte Eduard zu gewinnen; so liess er z. B. mit den Bischöfen von Lüttich und Utrecht unterhandeln⁸⁾. Die älteren Verbündeten wurden mit neuen Geldsummen bedacht. Eine Summe, die für Siegfried von Köln bestimmt war, wurde durch die Leute Johanns von Brabant beschlagnahmt⁹⁾. Als darum der Erzbischof bei König Eduard Klage erhob, antwortete dieser unter dem 7. Februar¹⁰⁾ 1297, dass

1) Kopp III₁ 305, Beil. 10 u. 11; vergl. auch 306 Beil. 13 das Schreiben an Adolfs Bruder, den Dominikaner Diether.

2) Reichss. 208. Rymer I₃ 175; I₂ 859.

3) Hierüber vergl. Bergengrün S. 47 ff.

4) Raynald 1296 § 20. Kopp III₁ S. 184 u. 311.

5) Bergengrün S. 52.

6) Rymer I₃ 168 f.; I₂ 850, 852. Reichss. 206.

7) Rymer I₃ 171, I₂ 854. Wanters Table chron. VI 545.

8) Rymer I₃ 173, I₂ 857—58.

9) Reichss. 208. Rymer I₃ 175, I₂ 859, auch der Decan Wicbold erwartete Geld; ebenda.

10) Am 6. Februar accredirt Eduard bei Siegfried seinen Bevollmächtigten, Rymer I₃ 173.

er seine genannten Bevollmächtigten zur freundlichen Vermittelung zwischen ihm und dem Herzog von Brabant und dem Herrn von Kuik angewiesen habe; diese sollten dafür sorgen, dass ihm das von den Leuten des Herzogs weggenommene Geld zurückgegeben werde.

Es ist dies der letzte Brief, den Eduard an Siegfried von Köln richtete; denn letzterer starb am 7. April 1297. Dass er trotz der erhaltenen Geldspenden auf keinerlei Leistungen innerhalb der deutsch-englischen Allianz hinzuweisen hatte, lag nicht an ihm. Daran aber, dass Otto IV von Burgund ungestraft von dem Reiche abfallen konnte, daran trug Siegfried zum Theil die Schuld. Hätte er den Reichstag zu Frankfurt ¹⁾ (1296 Juni 24), auf dem Otto von Burgund aller Güter und Lehen verlustig erklärt wurde, besucht ²⁾, und was wichtiger war, zusammen mit Gerhard von Mainz dem Könige seine Unterstützung geliehen, so hätte sich dieser vielleicht — Adolfs Unthätigkeit bleibt in jedem Falle tadelnswerth — veranlasst gesehen, die in Frankfurt gegen Otto gefassten Beschlüsse ³⁾ in die That umzusetzen. Nicht das Machtwort des Papstes hielt Siegfried zurück, sondern persönliche Verstimmung gegen Adolf. Siegfried konnte es nicht vergessen, dass ihm Adolf Wahl und Krönung mit Versprechen und nur mit Versprechen gelohnt hatte.

Des Erzbischofs letzte Kämpfe am Niederrhein.

Auch in den letzten Jahren seines Lebens hielt Siegfried an dem Niederrhein keine Ruhe. Derjenige, mit dem er noch einmal in einen Krieg verwickelt wurde, war Eberhard von der Mark.

Schon im Jahre 1291 bestanden zwischen dem Erzbischof und dem Grafen wieder Feindseligkeiten ⁴⁾. Damals kam Eberhard in der Fasten seinem Neffen, dem Grafen Otto von Tecklenburg, zu Hülfe und zog acht Tage lang verwüstend in dem Lande des Bischofs von Osnabrück umher. Erzbischof Siegfried, die Bischöfe von Paderborn und Münster und der Herr von Lippe waren zur

1) reg. 316 a u. 457.

2) Während die Anwesenheit des Erzb. von Mainz u. Trier erwiesen ist, (reg. Ad. nr. 457. Reichss. S. 423 nr. 426), deutet nichts auf die Siegfrieds hin.

3) reg. 457.

4) Hierfür ist die Quelle Lev. von Northof ed. Tross. S. 121.

Unterstützung des geschädigten Bischofs herbeigeeilt, wagten aber nicht Eberhard von der Mark anzugreifen.

Als endlich im September 1294 Graf Eberhard mit Adolf nach Thüringen zog, da glaubte Siegfried den richtigen Augenblick für gekommen, um an seinem Gegner Rache zu nehmen¹⁾. Der Grund aber seiner steten Feindschaft gegen den Grafen war folgender: Isenburg, Werl, Menden, Raffenberg, Volmarstein und Hallenberg, alles Festungen, die dem Erzbischof bei seinen Unternehmungen gegenüber Eberhard, z. B. bei Verfechtung seiner Ansprüche auf die Vogtei Essen, als Stützpunkte gedient hatten²⁾ — diese alle waren in dem Limburger Erbfolgekrieg zerstört worden; bei der diesem folgenden Aussöhnung hatte der Erzbischof geloben müssen, weder eine während des Krieges zerstörte Festung aufzubauen noch in den Gebieten der Grafen von Berg und von der Mark neue zu errichten³⁾. Wie sehr Siegfried dies Gelöbniss drückte, geht daraus hervor, dass er sich von Adolf eine mit diesem nicht zu vereinbarende Zusage geben liess⁴⁾. Aber der Graf von der Mark wachte, dass keine neuen Bollwerke erstanden.

Nun, da Eberhard abwesend war, zog Siegfried nach Westfalen⁵⁾, um in sein Gebiet einzufallen. Auf die Kunde von den Plänen Siegfrieds kehrte der Graf um Weihnachten in sein Land, das bis dahin der Herr von Lippe vertheidigte, zurück. Vom 15. Februar 1295 an belagerte Eberhard⁶⁾ die erzbischöfliche Stadt Recklinghausen⁷⁾; dabei unterstützten ihn Johann II. von Brabant, der Graf von Berg, Gerhard von Jülich, der Herr von Falkenburg und die Stadt Köln, also im wesentlichen Siegfrieds Gegner aus dem Limburger Erbfolgekrieg. In der achten Woche wurde Recklinghausen erobert⁸⁾ und Wall und Gräben dem Erdboden gleich gemacht. Hierauf schlossen Eberhard und der

1) Ebenda S. 123.

2) Siehe S. 69 Anm. 6.

3) L. a. c. II 510 Z. 15 f.

4) Enn. u. Eck. III 327 Z. 10 v. u. u. 335 oben.

5) Levold a. a. O. S. 123, 1294 Dezember 12 trifft Siegfried bereits Vorkehrungen für den Fall, dass zwischen ihm u. Eberhard wieder ein Krieg ausbricht. Seibert, Urkundenbuch I 552.

6) M. G. Ser. XVI Ann. Agr. S. 736; XXVI 364.

7) Von dieser Stadt aus hatten z. B. 1287 die Amtleute des Erzbisch. einen Einfall in das Gebiet des Grafen Eberhard gemacht. Lev. a. a. O. S. 111.

8) 1295 April 3—9.

Herzog von Brabant ¹⁾ die Burg Wassenberg, auf die dieser Ansprüche erhob ²⁾ ein; auch Wassenberg wurde erobert ³⁾: also auch das Verlangen, in dem sicheren Besitze dieser Burg erhalten zu werden, hatte Siegfried einst vergebens an Adolf von Nassau gestellt ⁴⁾.

Wenige Wochen später fällt Adolf von Berg den Schiedsspruch in Betreff der Vogtei Essen ⁵⁾, den er seit 1289 stets verschoben hatte; also auch mit seinen Ansprüchen auf die Vogtei Essen unterlag Siegfried trotz aller Gelöbnisse Adolfs.

In dem folgenden Jahre wurde Wieden ebenso wie vordem Waldenburg von Adolf von Berg dem Grafen Eberhard von der Mark angewiesen ⁶⁾. Beide Schlösser gehörten zu jenen Orten, die einst Siegfried dem Grafen von Berg als Pfandschaft hatte geben müssen ⁷⁾. Adolf von Nassau hatte dann gelobt, dahin zuwirken, dass sie der Graf von Berg ohne Entgelt dem Erzbischof zurück-erstatte ⁸⁾. Jetzt konnte Siegfried sogar sehen, wie diese Orte in zweite Hand übergangen und die Rückerwerbung dadurch noch mehr erschwert wurde ⁹⁾.

Auch mit einem anderen alten Gegner, mit der Stadt Köln, gerieth Siegfried noch einmal in Streit. Mit Aerger erfüllte es ihn sicher, als nach dem Tode Johann I von Brabant dessen Sohn in das gleiche Bundesgenossenverhältniss zu Köln trat ¹⁰⁾. Eine Folge dieser erneuerten Freundschaft war es wohl, dass sich Köln an der Belagerung Recklinghausens und wohl auch Wassenbergs

1) Levold a. a. O. S. 124/5. Die daselbst geschilderten kleineren Kämpfe zwischen den Dienstmannen des Erzb. u. des Grafen Eberhard werden hier als unbedeutend übergangen.

2) Siehe S. 68 Anm. 3.

3) 1295 zwischen Mai 22 u. 28.

4) Enn. u. Eck. III 337 Z. 14 v. u. u. 334 unt. 1296 Oktober 16 ist Siegfried geneigt, sich mit Johann von Brabant auszusöhnen. Lac. II 570.

5) 1295 Juli 28. Lac. II 563.

6) 1296 September 13. Seibertz, Urk. I S. 575. Kremer Akad. Beitr. III 219.

7) Mai 19 1289 Lac. II 508.

8) Enn. u. Eck. III 327 Z. 13 u. 334 Mitte.

9) Auch Rothenberg kam noch an Eberhard; denn dieser erklärt 1298 Mai 19, dieses Schloss ebenso wie Waldenburg künftig als kölnisches Pfand besitzen zu wollen. Lac. II 581.

10) Ann. Colm. Mon. Germ. Ser. XVII 221. Fontes II S. 33.

betheiligte¹⁾. Ob sich Siegfried bloss deshalb oder noch aus anderen Gründen mit Beschwerden über Köln an den König wandte²⁾, wissen wir nicht. Er erschien am 18. August 1296 in des Königs Lager und erlangte den Rechtsspruch, dass auf erstes Anfordern des Erzbischofs die Kölner Bürger von ihm, dem Könige, mit der Acht zu belegen seien³⁾. Wenige Wochen später, am 2. September, liess der Erzbischof, der in seiner Heimat Westerbürg weilte, König Adolf durch seinen Hofmeister ersuchen, die Acht gegen die Stadt Köln anzusprechen⁴⁾. Ob Adolf dieser Aufforderung nachkam, ist unbekannt. Wenn auch solches geschah, so hatte Siegfried davon doch keinen Nutzen. In der kurzen Zeit, die er noch zu leben hatte, änderte sich sein Verhältniss zur Stadt nicht mehr; diese verblieb im Interdikt. Auch nach dieser Seite hin hatten sich Adolfs Versprechen als werthlos erwiesen. Noch einmal hören wir von Siegfried. Er begab sich im Spätherbste 1296 nach Westfalen in die Stadt Räden und vermählte seine Verwandte Beatrix von Rietberg mit Wilhelm, dem Erstgeborenen des Grafen Ludwig von Arnsberg⁵⁾. Damals, am 16. Dezember 1296 — es ist, soweit ich sehe, die letzte Urkunde Siegfrieds — verlieh der Erzbischof der Stadt Beleeke die Rechte der Stadt Räden⁶⁾.

Um Weihnachten kehrte Siegfried nach Bonn zurück. Hier starb er am 7. April 1297⁷⁾. Der folgende Tag war Palmsonntag;

1) Es ist nicht anzunehmen, dass sich die von Levold genannten Bundesgenossen Eberhards schon nach der Einnahme Recklinghausens von ihm trennten.

2) Auffallend ist, dass wieder mehrere Ritter in die Dienste Kölns treten: 1294 Oktober 13 (Enn. u. Eck. III 387), Heinrich von Ossendorf, 1295 Oktober 8 wird Ruprecht v. Virneburg Edelbürger (Lac. II 565), 1295 September 7 Joh. von Rode (Enn. u. Eck. III 401), 1296 Januar 29 erneuert Gerhard von Jülich die alte Freundschaft mit Köln. Enn. u. Eck. III 406; vergl. auch Lac. II 568.

3) reg. 326 Enn. u. Eck. III 408.

4) Enn. u. Eck. III 409.

5) Lev. a. a. O. S. 125, vergl. auch Seibertz, Dipl. Familiengeschichte der alten Grafen von Werl und Arnsberg S. 199.

6) Seibertz, Urkundenbuch I S. 577. Die Urkunde ist in Soest ausgestellt.

7) M. G. Script. XVI Ann. Agr. S. 736. Anno domini 1296 obiit Sifridus Archiepiscopus in die palmarum d. h. in der Nacht auf Palmsonntag, so sagt auch direkt der gut unterrichtete Levold (ed. Tross. p. 127) reversus

zweiundzwanzig Jahre vorher war er an diesem Tage zu Lyon consecrirt worden ¹⁾).

Beurtheilung der Politik Siegfrieds.

Siegfrieds Regierung währte mehr als zwanzig Jahre, umfasste also eine Zeit, die lang genug war, um Erfolge zu erzielen. Dennoch bildet sie eine Kette von Misserfolgen. Für Siegfried wie für seinen Vorgänger Engelbert war es ein Unglück, dass vor ihm ein Konrad von Hostaden auf dem Kölner Erzstuhle sass, der thatsächlich Herr der Stadt gewesen war. Engelbert ging stets darauf aus, den gleichen Einfluss wieder auf die Stadt zu gewinnen; aber statt dies zu erreichen, unterlag er ihr und dem mit ihr verbündeten Grafen von Jülich. Nur nach einer Seite hin begünstigte ihn das Glück. Er erlebte eine Königswahl, bei der er sich eine Reihe von Vortheilen zu verschaffen wusste. Als kurze Zeit darauf Siegfried von Westerburg Erzbischof wurde, suchte er zunächst in friedlichem Einvernehmen mit Köln und dem niederrheinischen Adel sich die Zugeständnisse zu erhalten, die Rudolf von Habsburg seinem Vorgänger gemächt hatte. Er verlor jedoch alles, was einst die Neu- besetzung des Königsthrones eingebracht hatte. Da gedachte Siegfried, sich in dem Limburger Erbfolgestreit, der gerade die Grossen am Niederrhein in zwei Lager theilte, für alle Verluste zu entschädigen. Der Kampf endete aber für ihn mit einer völligen Niederlage. Sein Erzstift befand sich nach seiner Freilassung in der That in einem erbarmungswürdigen Zustande ²⁾); die niederrheinischen adligen Gegner, die stets mit begehrliehen Blicken nach dem Erzstift schauten, hatten seine Nothlage weidlich ausgebeutet. Bald darauf wurde das Reich erledigt; nun war Siegfried völlig von dem Gedanken erfüllt, dass ihm der neue König für allen seither erlittenen Schaden Ersatz schaffen müsse. Die Wahlkapitulation, die der Erzbischof am 27. April 1292 dem Grafen von Nassau vorlegte,

Bunnam in nocte Palmarum diem clausit extremum et sepultus est in Bonna. In dem Nekrologium des Klosters Wedinghausen Seibertz-Arnsberg wird VIII. Jd. April. (= 6. April) als Todestag angegeben.

1) Siehe die S. 102 angeführte Grabinschrift.

2) Schon 1280 war es soweit gekommen, dass der Erzb. u. a. die Inful verpfändet hatte. Mitth. Köln. Stadtarchiv XX S. 88. Wie mussten nun bei seiner Freilassuug unter solch schweren Bedingungen die Verhältnisse liegen

ist die Zusammenfassung aller Verluste, von denen Engelbert und Siegfried betroffen wurden; das künftige Oberhaupt des Reiches sollte gleichsam die Verhältnisse wieder herstellen, wie sie in dem Erzstift Köln bei dem Ableben Konrads von Hostaden bestanden hatten. Adolf erklärte sich hierzu bereit; aber im Verlaufe seiner Regierung bemühte er sich nicht, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Auch unter ihm erstand das Erzstift nicht wieder in seinem alten Glanze. Nur zu bald wird der Erzbischof eingesehen haben, dass er abermals ein falsches Mittel gewählt hatte, um zu diesem Ziele zu gelangen.

War es aber denn nothwendig, dass der Erzbischof stets dies Ziel, d. h. möglichste Machterweiterung des Erzstiftes vor Augen hatte? Er befand sich mit diesem Streben in Uebereinstimmung mit den weltlichen und geistlichen Fürsten seiner Zeit; sie alle leitete die Ansicht, die Stärke des Reiches beruhe auf der Stärke seiner mächtigsten Angehörigen. Siegfried brachte diesen Gedanken in der genannten Wahlkapitulation folgendermassen zum Ausdruck 1): „*ipsum imperium felix recipere non poterit incrementum, nisi ipsa sancta Coloniensis ecclesia, que multis affecta iacet dampnis et iacturis, ab his per adiutorium imperii primitus sublevatur.*“ Der Umstand, dass sich diese Auffassung im Laufe der Zeiten als unrichtig erwies, berechtigt uns nicht dazu, mit Siegfried ins Gericht zu gehen.

Auch darüber, dass Siegfrieds geistlicher Charakter in seiner ganzen Regierung nicht hervortritt 2), steht uns kein Tadel zu. Warum sollte er anders sein als seine Zeit? Einem Altersgenossen, der auch sonst manche Aehnlichkeit mit ihm zeigt, dem Strassburger Bischof Konrad von Lichtenberg schrieben die Domherrn aufs Grab: „Er zeichnete sich aus in allen guten Eigenschaften, welche ein Weltmann haben muss, und darin kam ihm niemand gleich.“ Ein Beweis, dass man damals an solchen geistlichen Würdeträgern,

1) Enn. u. Eck. III 326 Zeile 10 v. u.

2) M. G. Scr. XXIV 354 heisst es von Siegfried: *Hic fuit vir bellicosus et strenuus.* Die Genehmigung einer Klosterneuorganisation Enn. u. Eck. III 124, die Verleihung von Ablass ebenda S. 305, 399 u. Lac. II 424 (für den Dombau), die Abhaltung eines Provinzialkonzils Hartzheim III 657 und die Erlaubniss zur Ausbildung von Theologen durch den Cystercienserorden Lac. II 478, dieselbe Erlaubniss für den Augustinerorden Stangefol in *annal. circ. Westfaliae* S. 376 beweisen nicht das Gegentheil; dies sind Massnahmen von denen die Person des Erzb. völlig unberührt blieb.

die sich in der Schlacht mit Schwerte statt an dem Altare mit der Inful zeigten, keinen Anstoss nahm. Auf Siegfrieds Grabstein las man¹⁾:

Fulget Sigfridus de Westenburg quasi sidus,
Lugduni festo Palmarum qui cathedratus.

Auch heute noch leuchtet Siegfried aus der Zeit eines Rudolfs von Habsburg und Adolfs von Nassau als zielbewusster, aber unglücklicher Vertreter einer Richtung hervor, die über unser deutsches Vaterland unsägliches Weh bringen sollte und darum niemals wiederkehren möge.

E x k u r s.

Rudolfs Feldzug gegen Erzbischof Siegfried von Köln im Jahre 1282.

Redlich, der neue Bearbeiter der Regesten Rudolfs, ist der Ansicht (reg. S. 373 u. 375 oben), dass Rudolf im Jahr 1282 überhaupt keinen Feldzug gegen Erzbischof Siegfried unternommen habe; er setzt sich mit dieser Annahme in Widerspruch mit einer Reihe unserer Quellen, denn die Ann. Aldersbac.²⁾, die Ann. Colm. mai.³⁾, sowie die Ann. Suev.⁴⁾ und endlich das Chronic. Ellenhardi⁵⁾ berichten von einem Feldzuge Rudolfs gegen den Erzbischof von Köln, der damit endete, dass dieser das in seinem Besitz befindliche Reichsgut zurückgab. Während sich nun aus dem

1) Joannis, Script. rer. Mogunt. II 274 sind auch die 6 übrigen Zeilen der Grabschrift mitgetheilt. Begraben war Siegfried in der Kollegialkirche von St. Cassius und Florenz, welche sich unmittelbar bei dem Münster zu Bonn befand. Vergl. auch Brinckmeier, Leiningen II S. 35.

2) M. G. Scr. XVII 536; auf sie geht die von Böhm. reg. S. 115 nr. 692 a mitgetheilte Stelle einer Contin. Mart. Polon. zurück, ebenso die Ann. Osterhov. (M. G. Scr. XVII 549).

3) M. G. Scr. XVII 209; Redlich reg. 1647 a hätte sein Citat nach Böhmer Font. I 17 berichtigen können.

4) M. G. Script. XVII 284.

5) *ibid.* 125. Auch die von Waitz N. Archiv IX 636 mitgetheilte Stelle des Chr. Sampetr. gehört hier. Dass hier nicht von Kaiserswerth, sondern Starkenberg geredet wird, ist ein handgreiflicher Irrthum. Seit 1287 nämlich (reg. Rud. 2095) ist Heinrich von Spanheim Burggraf von Kaiserswerth. Der Umstand, dass sich jene Spanheimer, zu denen Heinrich gehörte, von Spanheim-Starkenbergs nannten (Lehmann, die Gr. v. Spanheim II 1 ff.), gab zur Verwechslung Anlass.

Zusammenhang, in dem die letztgenannte Quelle das Unternehmen erzählt, nur soviel ergibt, dass dasselbe nach 1280 fällt, verzeichnen es die 3 Annalenwerke zu dem Jahre 1282. Vom Beginn dieses Jahres bis in den halben April weilte Rudolf allerdings an den Rhein, doch findet sich in seinem Itinerar kein Raum für einen etwaigen Zug nach dem Niederrhein¹⁾. Von Mitte Juni hält sich dann der König abermals an dem Rhein auf²⁾. Da nun am 26. Juli Siegfried eine Sühne mit ihm eingeht³⁾, so liegt die Vermuthung nahe⁴⁾, Siegfried sei erst durch den in Frage stehenden Krieg zu diesem Friedensvertrage veranlasst worden, die Ereignisse des Juni und Juli jedoch schliessen eine derartige Annahme aus⁵⁾. Mithin kann sich Rudolf erst nach dem 26. Juli mit einem Heere gegen den Erzbischof gewandt haben.

An welche Stelle nun im Jahre 1282 gehört dieser Feldzug, der nicht vor dem 26. Juli stattfand?

Böhmer, der von der am 26. Juli erfolgten Aussöhnung Siegfrieds⁶⁾ mit Rudolf noch keine Kenntniss hatte, reihte ihn zwischen dem 9. und 17. August ein⁶⁾, an letzterem Tage nämlich schreibt Rudolf an den König von England, sein ganzes Reich athme jetzt Ruhe und Frieden, da der Erzbischof von Köln zum grossen Vortheil für das Ansehen des Reiches seine volle Huld wiedererworben habe⁷⁾. Die Voraussetzung, dass Rudolf ein Ereigniss der jüngsten Zeit melde, sowie der Umstand, dass wir seinen Aufenthalt zwischen dem 9. und 17. August nicht kennen⁸⁾, bestimmten Böhmer zu dieser erwähnten Festsetzung. Darin schloss sich ihm von der Ropp an⁹⁾. Da diesem jedoch die Urkunde des

1) reg. VI nr. 1612—1644.

2) reg. VI 1668—1682. 3) ib. 1686.

4) Denn die dem Feldzug folgende Aussöhnung findet nach Angabe der Ann. Aldersb. a. a. O. im Wesentlichen unter den Bedingungen statt, welche die Sühne des 26. Juli enthält.

5) Einem Feldzug Rudolfs gegen Siegfried im Juni oder Juli widerspricht sein Itinerar (reg. VI 1668—1686), sodann der Umstand, dass Siegfried am 20. Juni und 1. Juli Zeit fand, Bundesgenossen gegen seine niederrheinischen Feinde zu erwerben (Lac. II 451), endlich die Thatsache, dass Rudolf erst am 25. Juli ein Heer zusammenziehen liess. (Mon. Germ. XVII 209.)

6) reg. — 1313 S. 115 Nr. 692a.

7) reg. VI 1696.

8) reg. VI 1695/6.

9) v. d. Ropp, Erzb. Werner S. 137.

26. Juli vorlag¹⁾, so gewann für ihn die in dem Schreiben des 17. August berührte Aussöhnung eine andere Bedeutung. v. d. Ropp erklärt sie für Siegfrieds zweiten Friedensvertrag. Zwischen diesem, der uns dann nur aus dem Briefe Rudolfs bekannt ist²⁾, und der ersten Sühne vom 26. Juli liegt der Feldzug, seiner Ansicht nach findet also ebenso wie nach der Böhmers der Krieg³⁾ Rudolfs gegen Siegfried in der Zeit vom 9.—17. August statt.

Was muss sich bei dieser Datirung nicht alles in einer Woche⁴⁾ ereignen: Rudolf marschirt von Mainz⁵⁾ in das Gebiet des Erzbischofs von Köln und geht mit Erfolg gegen diesen vor; darauf leitet Siegfried Unterhandlungen ein, die so schnell zu seiner Aussöhnung mit dem Könige führen, dass derselbe am 17. August bereits seinen Rückweg bis Bingen genommen und die Belagerung von Saneck begonnen hat⁶⁾. Eine chronologische Festsetzung, die eine solch ungemein rasche Folge der Begebenheiten zur Voraussetzung hat, erscheint schon an und für sich bedenklich; aber noch gewichtigere Gründe sprechen gegen sie.

Zunächst: Das Chronic. Ellenh.⁷⁾ erzählt, Rudolf habe ein grosses Heer gesammelt und mit diesem dem Erzbischof von Köln die Burgen Kaiserswerth und Kochem entwunden. Da diese Quelle uns so trefflich den Herrn der um dieselbe Zeit belagerten Burg Reichenstein⁸⁾ zu nennen weiss, so dürfen wir auch ihrer Angabe in Betreff Kochems Glauben schenken, und dies um so mehr, als Rudolf thatsächlich, im September 1282 dieses Schloss brannte⁹⁾.

Ferner: Wenn bis zum 17. August zum zweiten Male eine Aussöhnung zwischen dem Könige und dem Erzbischof stattgefunden hat — wie dies v. d. Ropp annimmt —, so musste dabei Siegfried alles Reichsgut, das Rudolf beanspruchte, rückhaltslos freigeben¹⁰⁾; wie kommt es aber dann, dass der König eine vordem

1) reg. VI 1682.

2) reg. VI 1696.

3) Den Krieg soll der Erzbischof dadurch heraufbeschworen haben, dass er nicht, wie ein Artikel der ersten Sühne verlangte, bis zum 5. August Kaiserswerth auslieferte v. d. Ropp S. 137 Anm. 3.

4) In den Tagen August 9.—17.

5) Nicht vor August 9. reg. 1695.

6) reg. 1696.

7) M. G. Scr. XVII 125.

8) Rienecke ist nicht irrthümlich für Sanecke (so Redlich S. 375 reg. 1695 a), sondern für Reichenstein geschrieben.

9) reg. VI 1703.

10) Zumal dieses schon die Sühne des 26. Juli verlangt hatte. reg. VI 1686.

im Besitze des Erzbischofs befindliche Reichsburg noch im September belagert¹⁾?

Des Weiteren: Wofern sich der König bis zum 17. August abermals zu Vereinbarungen mit dem Erzbischof herbeiliess, so musste sie dieser vor ihm doch unmittelbar nach erfolgter Verständigung beschwören²⁾. Da konnte Rudolf einen solchen Druck auf ihn ausüben, dass er seinerseits Schiedsrichter für die Essener Streitfrage bestellte und den Landfrieden beschwor. Warum durfte Siegfried trotzdem in beiden Angelegenheiten, deren Erledigung Rudolf schon mit der Sühne des 26. Julierstrebt hatte, noch länger als einen Monats säumen³⁾?

Und vollends: Am 20. September 1282 schreibt Rudolf⁴⁾ an die Stadt und das Stift Essen: so viele und wichtige Angelegenheiten hätten bisher auf ihm gelastet, dass er nicht, wie beabsichtigt, die Besserung der Verhältnisse der Essener Kirche habe ins Auge fassen können; nun aber seien alle drückenden Sorgen von ihm genommen, verschiedene Reichsgeschäfte, die ihm schlaflose Nächte bereitet hätten, habe er erledigt, Schäden abgestellt und dem Reiche Frieden verschafft; darum sei er jetzt im Stande, sich der Essener Kirche zu widmen. Ist es nicht im höchsten Grade auffallend, dass Rudolf einzig in der Urkunde, die der endgültigen Lösung seines Streites mit dem Erzbischof von Köln dienen sollte, von den Mühen und Bekümmernissen seiner Regierung spricht? Und ist es nicht ebenso merkwürdig, dass er in dieser Zeit der Sorgen Kochem belagert, jene Burg, die er nach Ellenhard dem Erzbischof von Köln entriss, und dass er gerade, als jene Zeit der Aufregung vorüber ist, mit Siegfried in Boppard zusammentrifft⁵⁾?

1) Wäre er durch etwaigen Ungehorsam des dortigen Burggrafen dazu gezwungen worden, so hätte er denselben nach der Eroberung Kochems nicht in seinem Amte belassen; siehe oben S. 86.

2) Denn die Sühne des 26. Juli hat Siegfried am 27. Juli vor Rudolf beschworen (vergl. oben S. 37); um dann den zweiten Friedensvertrag zu beschwören, traf der Erzbischof mit dem Könige vor dem 20. September in Boppard zusammen (vergl. oben S. 40).

3) Auf Schiedsrichter einigt er sich mit Rudolf am 20. September (reg. VI 1708); den Landfrieden beschwört er am 25. desselben Monats (reg. VI 1703 a).

4) reg. VI 1708.

5) Am 20. September schreibt Rudolf: *tot et tantis hactenus nego-*

Solch schweren Bedenken gegenüber ist die Frage berechtigt, ob denn jenes Argument, das dazu veranlasste, den Feldzug Rudolfs zwischen den 9. und 17. August zu setzen, durchaus stichhaltig ist. Für v. d. Ropp¹⁾ standen folgende Thatsachen fest: am 26. Juli erfolgte die erste Aussöhnung zwischen Rudolf und Siegfried; am 5. August lief die Frist für die Rückgabe von Kaiserswerth ab; am 17. August schrieb Rudolf in vorbenannter Weise über seine guten Beziehungen zu dem Erzbischof von Köln. Darum — so schloss er — muss jener Feldzug, den Rudolf unternahm, um Siegfried Kaiserswerth zu entreissen, zwischen dem 5. und 17. August stattgefunden haben. Aber lassen sich denn die angeführten Worte Rudolfs einzig auf die zweite Sühne mit dem Erzbischof beziehen?

Dem Streben des Königs, Siegfried auf friedlichem Wege zur Anerkennung seiner Rechte zu bringen, entsprach es, dass er nach Ablauf des 5. August²⁾ noch einige Zeit mit dem Säumigen Geduld übte und nicht schon in den nächsten Tagen an der Spitze eines grossen Heeres gegen ihn zog. Indem ich diese Konsequenz im Handeln bei Rudolf annehme, beziehe ich die angezogene Stelle des Briefes auf die erste Aussöhnung des Königs mit dem Erzbischof. Dann schreibt Rudolf noch 12 Tage nach der Auslieferungsfrist für Kaiserswerth³⁾, der Erzbischof von Köln habe seine volle Huld wiedergewonnen. Somit hat die Thatsache, dass Siegfried am bestimmten Tage sein Versprechen nicht erfüllte, für Rudolf die Sühne des 26. Juli vorerst noch nicht ungültig gemacht. Er lebt eben noch der Hoffnung, der Erzbischof werde in der nächsten Zeit seinen Verpflichtungen nachkommen. Das Nächste, was Rudolf that, als er seine abwartende Haltung gegenüber Siegfried aufgab, berichten indirekt die Annalen Aldersbac.⁴⁾ Sie erzählen nämlich, Siegfried habe mit einem grossen Heere die Helfer des Königs angegriffen. Wie kam er dazu, da er doch sein Erzstift

tiorum oneribus fuimus fatigati etc.; in die erste Hälfte des September fällt aber auch die Belagerung Kochems. Ausgestellt ist die Urkunde in Boppard; ihr Inhalt setzt die Anwesenheit Siegfrieds voraus, wie sich denn auch der Erzbischof am 19. und 25. Sept. (reg. VI 1707 u. VI 1713a) in dieser Stadt nachweisen lässt.

1) a. a. O. S. 137 Anm. 3.

2) Enn. u. Eck. III 192 Z. 12 v. u. ff. und reg. VI 1686.

3) Vergl. Anm. 2. Datum des Briefes (reg. VI 1696) ist August 17.

4) M. G. Scr. XVII 536.

nicht verliess? Ich weiss dafür nur folgende Erklärung: Als sich die Uebergabe von Kaiserswerth zu sehr hinauszog, schickte Rudolf einen Theil seiner Leute nach dem Niederrhein¹⁾, damit ihnen die Burg ausgehändigt werde²⁾; gegen diese ging Siegfried feindlich vor. Der König — so fährt unsere Quelle fort — beeilte sich, solches Unrecht abzuwehren, d. h. er eröffnete den Krieg³⁾ gegen den Erzbischof und belagerte die Reichsburg Kochem⁴⁾, die sich Siegfried angeeignet hatte. Demnach fällt der Feldzug, der sich am Niederrhein und vor Kochem abspielt, zwischen den 28. August und 19. September 1282.

Mit dieser Datirung finden alle oben angeführten Bedenken ihre Lösung.

Eins bestand darin, dass Rudolf angeblich vor dem 17. August Siegfried zum zweiten Mal in Gnaden aufnahm und dennoch die Burg Kochem, die er nach Ellenhard dem Erzbischof von Köln abnahm, erst im September belagerte. Da nach meinen Ausführungen die zweite Sühne in Boppard und zwar in jenen Tagen erfolgt, die dem 19. September unmittelbar vorhergehen, so fällt die Belagerung Kochems vor dieselbe, und eine Schwierigkeit nach dieser Seite besteht nicht mehr.

Bei der Annahme, dass sich Siegfried mit Rudolf vor dem 17. August zum zweiten Male aussöhnte, blieb die Frage unbeantwortet, warum seitdem noch mehr als ein Monat verfloss, bis der Erzbischof seinerseits Schiedsrichter für die Essener Streitfrage ernannte und den Landfrieden beschwor. Jetzt erledigt sich diese Frage selbst. Da Siegfried erst um den 20. September die Huld Rudolfs zum zweiten Male wiedererlangte, so konnte auch da erst die Essener Streitfrage wieder aufgenommen werden und die Beschwörung des Landfriedens durch Siegfried stattfinden.

1) Der Tag, da Rudolf seine Leute abschickte, und jener, an dem sie mit dem Erzbischof zusammenstiessen, liegen jedenfalls nicht weit auseinander. Letzteres Ereigniss führte den König bereits am 2. September vor die im Besitze des Erzbischofs befindliche Burg Kochem; darum muss spätestens von Boppard aus Rudolf seine Leute nach dem Niederrhein gesandt haben. Allgemeiner gesagt: dieselben werden alsbald nach der Eroberung von Saneck und Reichenstein aufgebrochen sein.

2) Die allenfallsige Auslieferung der Burg an seine Bevollmächtigte hatte sich schon Rudolf am 26. Juli ausbedungen. Enn. u. Eck. III 192.

3) Zwischen August 28, u. September 2. reg. VI 1702/3.

4) reg. 1703.

Endlich war auf ein merkwürdiges Zusammentreffen von That-
sachen hingewiesen worden: Zwischen Rudolf und Siegfried bestand
die oft erwähnte Streitfrage, wem die Vogtei und das Gericht von
Essen zustehe; einzig in einem Schreiben, das Rudolf in dieser
Angelegenheit an die Stadt und das Stift Essen richtet, spricht er
von Regierungssorgen, die ihn seither gequält hätten, und führt auf
sie die Verzögerung der Essener Sache zurück. Die Zeit, in der
Rudolf von diesen Regierungssorgen geplagt wird, ist auch die der
Belagerung von Burg Kochem, die er nach Ellenhard dem Erzbischof
entwindet. Am 20. September ist Rudolf der Sorgen ledig; an
diesem Tage befindet sich aber auch Siegfried in seiner Umge-
bung und einigt sich mit ihm auf Schiedsrichter in der Essener
Streitfrage. Bei der Annahme, dass der König in der ersten Hälfte
des September gegen den Erzbischof zu Felde zog und dieser sich
mit ihm in den Tagen aussöhnte, die dem 20. September unmittelbar
vorangingen, ist der Zusammenhang der Begebenheiten leicht zu
ergründen. Indem Siegfried auch nach dem 17. August die Her-
ausgabe von Kaiserswerth verweigerte und die Leute des Königs
die zur Uebernahme dieser Burg am Niederrhein erschienen, an-
griff, zwang er diesen, seinen Rechten mit dem Schwerte Anerken-
nung zu verschaffen. Der Feldzug gegen den Erzbischof erfüllte
Rudolf mit Sorgen und nahm ihn so vollauf in Anspruch, dass er
an eine Erledigung der Essener Streitfrage nicht denken konnte
zumal er dazu der Mitwirkung Siegfrieds bedurfte. Erst als dieser
Verhandlungen mit ihm einleitete und dieselben mit ihm in Boppard
zum Abschluss brachte, wurden Rudolfs Sorgen gehoben; im Verein
mit dem Erzbischof bereitete er sodann die Entscheidung in der
Essener Angelegenheit vor.